

24. 10. 1978

Sachgebiet 7

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung über die Integration in den Europäischen Gemeinschaften (Berichtszeitraum April 1978 bis September 1978)

I. Deutsche Europapolitik

1. Zusammenfassende Würdigung

Die seit einiger Zeit zu beobachtenden positiven Tendenzen im Bereich der politischen und wirtschaftlichen Integration Europas haben sich im Berichtszeitraum verstärkt fortgesetzt. Unter dem Eindruck der noch immer nicht überwundenen weltwirtschaftlichen Stagnation mit ihren wirtschaftlichen und sozialen Problemen, den noch ungelösten Fragen zwischen Ost und West und den im Verhältnis zur Dritten Welt anstehenden Aufgaben scheint in den Mitgliedsländern das Bewußtsein für die Notwendigkeit einer engen Abstimmung ihrer Politiken und der Vermehrung der Integrationsbemühungen gewachsen.

Sichtbarster Ausdruck dieses Tatbestandes waren die Diskussionen und Grundsatzbeschlüsse der Europäischen Räte vom 7./8. April in Kopenhagen und 6./7. Juli in Bremen sowie die auf dem Weltwirtschaftsgipfel am 16./17. Juli in Bonn getroffenen Vereinbarungen der sieben Regierungschefs der wichtigsten industriellen Länder.

Die Übernahme der Präsidentschaft in der Europäischen Gemeinschaft (vom 1. Juli bis 31. Dezember 1978) gibt der Bundesregierung Gelegenheit, auf den Prozeß der Einigung Europas im zweiten Halbjahr 1978 verstärkt einzuwirken und auf die hierzu in allen Bereichen erforderlichen Beschlüsse zu drängen. Dazu hat die Bundesregierung eine umfangreiche Liste mit prioritären Vorhaben festgelegt, die sich teils aus der aktuellen Situation der Gemeinschaft, teils aus der Kontinuität der unverändert auf

das Ziel der Europäischen Union ausgerichteten Gemeinschaftstätigkeit ergeben. Der Bundesminister des Auswärtigen trug in seiner Eigenschaft als Präsident des EG-Rates das Programm am 4. Juli im Europäischen Parlament vor. Er unterstrich damit das Gewicht, das im Vorfeld der Direktwahlen der engen Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament beigemessen wird.

Der Direktwahlakt vom 20. September 1976 über die Durchführung der ersten Direktwahlen zum Europäischen Parlament trat am 1. Juli 1978 in Kraft, nach dem alle Mitgliedstaaten dem Generalsekretär des Rates der Europäischen Gemeinschaft den Abschluß des innerstaatlichen Zustimmungsverfahrens notifiziert hatten. Der Wahltermin wurde durch Ratsbeschluß vom 25. Juli 1978 endgültig auf den 7. bis 10. Juni 1979 festgelegt.

Ein wichtiges Ereignis in der deutschen Präsidentschaft war der Europäische Rat in Bremen. Die Staats- und Regierungschefs haben die Finanzminister gebeten, Pläne für die Einführung eines Europäischen Währungssystems vorzulegen, um wieder stabile und dauerhafte Währungsbeziehungen in Europa herzustellen. Die Mitgliedstaaten werden gleichzeitig eine Politik verfolgen, die binnen- wie außenwirtschaftlich zu einer größeren Stabilität führt. Mit der Wiederherstellung einer stabilen europäischen Währungszone ist die Absicht verbunden, spekulative Erschütterungen, denen unsere Wirtschaft in den letzten Jahren ausgesetzt war, abzubauen. Der Gemeinsame Markt könnte seine Wirkungen wieder voll entfalten; eine wichtige Ursache für die Wachs-

tumsschwäche der letzten Jahre wäre beseitigt. Bis Anfang Dezember sollen bindende Absprachen getroffen werden. Einen wesentlichen Anteil an dem Konferenzergebnis hatte dabei die deutsch-französische Abstimmung, die schon in der Vorbereitungsphase begonnen hat.

Die Staats- und Regierungschefs beschlossen in Bremen auch eine „Gemeinsame Strategie“ konzertierter Wachstums- und Stabilitätspolitik in den Bereichen Wirtschaft, Währung, Beschäftigung, Energie, Handel zur Überwindung der unbefriedigenden wirtschaftlichen und sozialen Lage. In Ausführung entsprechender Vorarbeiten des Kopenhagener Europäischen Rates konnten in Bremen grundsätzliche energiepolitische Ziele für 1985 festgelegt werden. Daneben legte der Europäische Rat ein erneutes Bekenntnis zur Beseitigung der innergemeinschaftlichen Handelshemmnisse, für ein offenes Welthandelssystem und den Abbau des Protektionismus ab. Gleichwohl sind die Gefahren dirigistischer oder protektionistischer Entwicklungen noch nicht endgültig gebannt. Ihre Überwindung ist Voraussetzung für ein angemessenes Wirtschaftswachstum und von entscheidender Bedeutung für das Verhältnis der EG zu den westlichen Bündnispartnern sowie zur Dritten Welt.

Die Anstrengungen der Gemeinschaft wurden durch die auf dem Bonner Wirtschaftsgipfel getroffenen Vereinbarungen gestützt. Mit dem Versprechen der Teilnehmer, für die Verwirklichung eines stetigen und inflationsfreien Wachstums sowie den Abbau der Arbeitslosigkeit zu sorgen, wurden die Grundlagen für eine Aufwärtsentwicklung der Weltwirtschaft gelegt. Hierzu werden alle Teilnehmer einen Beitrag leisten, der auf ihre nationalen Möglichkeiten abgestimmt ist.

Insgesamt hat der Gipfel die Einsicht in die Interdependenzen der zu lösenden Probleme vertieft; er hat die Entschlossenheit der sieben führenden Industrienationen zu enger Kooperation verbessert und durch die Festlegung auf konkrete Verpflichtungen die innenpolitische Durchsetzbarkeit sowie die Nachprüfbarkeit der durchzuführenden Maßnahmen erleichtert. Besonders begrüßenswert war die Teilnahme der EG, die in allen Stadien der Verhandlungen beteiligt war und gestützt auf die Ergebnisse des Europäischen Rates in Bremen auch in wichtigen Fragen eine Gemeinschaftsposition vertreten konnte. Aus deutscher Sicht ist die Bilanz des Gipfels auch für die Integrationspolitik positiv zu werten.

In der Berichtszeit wurde der Prozeß der Erweiterung kontinuierlich fortgesetzt. Der Rat erneuerte anläßlich der Behandlung der „umfassenden Überlegungen der Kommission zu den Problemen der Erweiterung“ auf seiner Tagung am 2. Mai 1978 in

Brüssel das politische Ja der Gemeinschaft zum Beitritt der drei südeuropäischen Länder und beschloß, von nun ab ständig die Perspektive einer erweiterten EG im Auge zu behalten. Die Beitrittsverhandlungen mit Griechenland haben inzwischen rasche Fortschritte gemacht. Wichtige Verhandlungskapitel sind bereits abgeschlossen. Die Aufnahme der Verhandlungen mit Portugal ist für Oktober vorgesehen. Im Falle Spaniens strebt der deutsche Vorsitz einen grundsätzlichen positiven Beschluß über die Aufnahme von Verhandlungen möglichst noch zum Jahresende an.

Die am 24. Juli eröffneten Verhandlungen mit 53 AKP-Staaten zur Erneuerung des Abkommens von Lomé waren durch eine konstruktive Atmosphäre und beiderseitige Anerkennung der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen der EG und den AKP-Staaten gekennzeichnet. Trotz der in einzelnen Bereichen noch bestehenden unterschiedlichen Verhandlungspositionen strebt die Gemeinschaft an, das neue Abkommen im Mai 1979 anläßlich der vierten AKP-EG-Ministertagung zu unterzeichnen.

Die wichtigsten Entwicklungen im Berichtszeitraum werden im folgenden zusammenfassend dargestellt. Die Einzelheiten werden in dem angefügten besonderen Teil aufgeführt, auf den bei den einzelnen Bereichen durch Ziffern verwiesen wird.

2. Institutioneller Ausbau

Das Gesetz über die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlgesetz — EuWG) ist am 22. Juni 1978 in Kraft getreten, die Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europawahlordnung — EuWO) am 27. August 1978.

Die Bundesregierung hat außerdem aufgrund von § 7 EuWG und nach Maßgabe des Beschlusses des Rates der EG vom 25. Juli 1978 den Termin für die Europawahlen in der Bundesrepublik Deutschland auf Sonntag, den 10. Juni 1979, festgelegt.

Damit sind außer dem noch in der parlamentarischen Beratung befindlichen Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz — EuAbgG) alle innerstaatlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der ersten europäischen Volkswahl in der Bundesrepublik Deutschland geschaffen (Ziffer 1).

Auf Grund der Beschlüsse des Deutschen Bundestages vom 22. Februar und 28. April 1967 — Drucksachen V/1010, V/1653 — zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers — 14 (41) — 689 000 — In 31/78 — vom 23. Oktober 1978.

Federführend: Bundesminister für Wirtschaft.

3. Innerer Ausbau

Um den weiteren inneren Ausbau der Gemeinschaft zu sichern, hat sich die Bundesregierung besonders auf die Probleme der Wirtschafts- und Währungspolitik der Gemeinschaft konzentriert. Mit ihrer Unterstützung ist beim 10. Europäischen Rat in Kopenhagen am 7./8. April 1978 der Auftrag erteilt worden, eine gemeinsame Strategie zu entwickeln, um den unbefriedigenden Trend in der *wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung* in der Gemeinschaft zu überwinden.

Als Folge dieser Vorarbeit konnte der unter deutschem Vorsitz tagende 11. Europäische Rat am 6./7. Juli 1978 in Bremen ein gemeinsames Vorgehen beschließen, um durch Bekämpfung der Inflation, durch Herstellung einer größeren Währungsstabilität, durch Ausweitung des internationalen Handels, durch Fortschritte im Energiebereich, durch Abbau der regionalen Ungleichgewichte und durch eine Belebung der Nachfrage in Europa ein fühlbar höheres Wirtschaftswachstum zu erreichen und damit die Arbeitslosigkeit zu verringern.

Das Ergebnis von Bremen schaffte auch eine wichtige Grundlage für das Treffen der Staats- und Regierungschefs am 16./17. Juli 1978 in Bonn. Die Bundesregierung hat sich dafür eingesetzt, daß die Gemeinschaft beim Bonner Gipfel mit einer gemeinsamen Position vertreten war. Dank dieser Vorbereitung wurde es möglich, daß sich die sieben Teilnehmerstaaten beim Bonner Gipfel auf eine konzentrierte, mittelfristige und umfassende Strategie zur Lösung der weltwirtschaftlichen Probleme einigen konnten. Die Bundesregierung hat die in Bonn eingegangenen Verpflichtungen bereits in die Tat umgesetzt und ein wachstumspolitisches Maßnahmenpaket beschlossen, das sie den gesetzgebenden Körperschaften zugeleitet hat (Ziffer 11 bis 14).

Neben den Maßnahmen zur Stabilisierung der wirtschaftlichen Basis der Gemeinschaft war die Errichtung eines europäischen *Währungssystems* ein zentrales Thema bei der Bremer Ratstagung. Die Bundesregierung hat sich aktiv für die Schaffung einer Zone größerer Währungsstabilität in Europa eingesetzt, die durch flankierende wirtschaftspolitische Maßnahmen abzusichern ist. Konkrete Aufträge wurden an die zuständigen Gemeinschaftsgremien mit dem Ziel erteilt, bis zum Jahresende ein entsprechendes System auszugestalten (Ziffer 15).

Außerdem strebt die Bundesregierung in der Zeit ihrer Präsidentschaft Maßnahmen zur Bekämpfung der *Jugendarbeitslosigkeit* mit Vorrang an (Ziffer 69).

Nach intensiven Verhandlungen hat sich der Rat auf eine Entschließung zur *Regionalpolitik* der Gemeinschaft sowie über wichtige Änderungen der bisherigen Verordnung (vom 18. März 1975) über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung geeinigt. Damit konnte der Regionalfonds mit einer neuen, gemeinschaftlichen Qualität ausgestattet werden (Ziffer 31 bis 33).

Im Mittelpunkt der *Agrarpolitik* standen die Preisverhandlungen für das Wirtschaftsjahr 1978/79 sowie eine Reihe von Maßnahmen zugunsten der Landwirtschaft im Mittelmeerraum. Mit einer Anhebung des Stützpreisniveaus in RE¹⁾ von 2,4 % im EG-Durchschnitt — bei differenzierten Preisanhebungen für die einzelnen Mitgliedstaaten in nationaler Währung — wurde ein Ergebnis erzielt, das unter markt- und stabilitätspolitischen Gesichtspunkten zu begrüßen ist, aber auch den Erfordernissen der landwirtschaftlichen Einkommenspolitik Rechnung trägt. Das im Rahmen der Preisverhandlungen ebenfalls verabschiedete Mittelmeerpaket, das sowohl Strukturmaßnahmen wie auch zusätzliche Regelungen im Marktbereich umfaßt, stellt nach übereinstimmender Auffassung aller Beteiligten einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Situation der Landwirtschaft in den Mittelmeerregionen der Gemeinschaft dar. Diesem Beitrag kommt im Hinblick auf die bevorstehende Erweiterung der Gemeinschaft ganz besondere Bedeutung zu (Ziffer 41 bis 56).

In der *Fischereipolitik* konnten gewisse Fortschritte in Einzelbereichen erzielt werden; eine Einigung über die Kernfragen des EG-internen Fischereiregimes — dessen Verabschiedung noch vor Jahresende die Bundesregierung für vordringlich hält — konnte auch im Berichtszeitraum nicht erreicht werden.

Im externen Bereich wurde — nach Abschluß der Verhandlungen über Rahmenabkommen mit Norwegen, Schweden und den Färöer-Inseln — auch mit Kanada Einigung über ein kurzfristiges Rahmenabkommen erzielt, womit die Fangmöglichkeiten vor Kanada für das Jahr 1979 gesichert werden konnten.

Die noch laufenden Bemühungen der Gemeinschaft um bessere Zugangsmöglichkeiten für unsere Fischer zu den Fischereizonen der Sowjetunion, Polens und der DDR in der Ostsee haben bisher keinen Erfolg gehabt. (In der Zone Dänemarks gilt das Fischereiregime der EG, Schweden hat mit der Gemeinschaft ein Fischereiabkommen) (Ziffer 57 bis 58).

In der *Forschungs- und Technologiepolitik* bereitet der Ausschuß für wissenschaftliche und technische Forschung ein Mehrjahresforschungsprogramm (1979 bis 1983) auf dem Gebiet der Referenzmaterialien und -methoden und der Klimatologie vor. Der zuständige Unterausschuß hat einen Meinungsaustausch über ein neues Mehrjahresforschungsprogramm auf dem Gebiet der nicht-nuklearen Energie aufgenommen, das sich auf einen Vierjahreszeitraum bis 1983 erstrecken soll.

Die Prüfung der Kommissionsvorschläge für einen zweiten Dreijahres-Aktionsplan auf dem Gebiet der wissenschaftlich-technischen Information und Dokumentation ist soweit abgeschlossen, daß der Rat auf einer seiner nächsten Tagungen hierüber beschließen kann. Gegenstand dieses Aktionsplans sind die Umwandlung von EURONET in ein öffentliches operationelles Netz, die Entwicklung eines Marktes innerhalb der Gemeinschaft für wissenschaftlich-technische Information und Dokumentation sowie die Erleichterung des Zugangs hierzu für mittlere und kleine Unternehmen.

¹⁾ 1 RE = 3,40 DM im Agrarbereich

Ferner konnte der Rat sich über verschiedene konkrete Maßnahmen im Bereich der Rohstoff- und Energieforschung einigen (Ziffer 62 bis 67).

Im Bereich der *Energiepolitik* hat der am 10. März 1978 in Kraft getretene US-„Nuclear Non-Proliferation Act of 1978“ wegen seiner Auswirkungen auf das Kooperationsabkommen EURATOM-USA zu eingehenden Beratungen innerhalb der Gemeinschaft und ihren Gremien geführt. Das Gesetz verlangt u. a. die Unterbrechung von US-nuklearen Lieferungen, wenn der Abkommenspartner innerhalb der gesetzten Frist (30 Tage nach Inkrafttreten des Gesetzes) nicht auf die US-Aufforderung zur Neuverhandlung des Kooperationsabkommens eingeht. Im Falle EURATOMs würden von einem US-Lieferstopp insbesondere die Lieferungen von leicht und hoch angereichertem Uran betroffen. Auf den Wunsch der USA, das Abkommen EURATOM-USA neu zu verhandeln, hat die EG-Kommission mit Schreiben vom 7. Juli 1978 wie folgt reagiert: die Gemeinschaft ist bereit, eine Diskussion über das Abkommen EURATOM-USA zu eröffnen; dies jedoch unter der Voraussetzung, daß die mit dem INFCE-Programm zusammenhängenden Fragen erst nach Abschluß dieses Programms in die Gespräche einbezogen und im Lichte der erzielten Ergebnisse erörtert werden.

Die USA setzen ihre Uran-Lieferungen in die Gemeinschaft fort.

Das Mandat für die Kommission zu Verhandlungen mit Australien über den Abschluß eines Rahmenabkommens EURATOM-Australien auf dem Gebiet des Transfers von Kernmaterial wird z. Z. in den zuständigen EG-Gremien erörtert. Wir rechnen mit einer baldigen Mandatsverabschiedung durch den Rat.

Die Diskussion über die energiepolitischen Ziele der Gemeinschaft bis 1985 konnte durch eine entsprechende Übereinkunft des Europäischen Rates am 6./7. Juli 1978 in Bremen abgeschlossen werden. Zur gemeinschaftlichen Energiepolitik auf dem Kohlektor hat die Bundesregierung ein Memorandum vorgelegt (Ziffer 59 bis 60).

In der EG-Umweltpolitik wurden konkrete Fortschritte erzielt. Der Rat verabschiedete Richtlinien über den Bleigehalt von Benzin und die Qualität von Fischgewässern sowie eine Entschließung betreffend die Auswirkungen von Fluorkohlenwasserstoffen auf die Umwelt.

Unter deutscher Präsidentschaft werden zur Zeit insbesondere die Bemühungen um die Verabschiedung der Vogelschutzrichtlinie und der Richtlinien über Schwefeldioxid und Schwebeteilchen in der Luft, über die Trinkwasserqualität, den Schutz des Grundwassers gegen bestimmte gefährliche Stoffe und die Verringerung der Wasserverschmutzung durch die Zellstoffindustrie fortgesetzt. Neue umweltpolitische Impulse werden von dem auf eine französische Initiative zurückgehenden Vorschlag zusätzlicher Ratstagungen der Umweltminister erhofft, der im Grundsatz von allen Mitgliedstaaten akzeptiert wurde.

Die umweltpolitische Zusammenarbeit bewährte sich auch bei der Abstimmung einer gemeinsamen Hal-

tung der Neun in der internationalen Umweltpolitik (ECE, NATO, OECD, UNEP) (Ziffer 80 bis 85).

4. Beitritt neuer Mitglieder

Schon vor der Sommerpause konnten die Beitrittsverhandlungen mit *Griechenland* auf den Gebieten der Zollunion und der Außenbeziehungen (jeweils gewerblicher Sektor), des Kapitalverkehrs sowie der Einbeziehung Griechenlands in die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl und in die Europäische Atomgemeinschaft im wesentlichen abgeschlossen werden. Auch über die Integration der griechischen Landwirtschaft in den gemeinsamen Agrarmarkt fand bereits eine erste Verhandlungsrunde statt.

Nachdem die EG-Kommission nunmehr auch die Grundlagenpapiere für die Behandlung der übrigen Sachfragen fertiggestellt hat, hofft die Bundesregierung, daß sie die materiellen Beitrittsverhandlungen mit Griechenland entsprechend der Absichtserklärung des Rates vom 7. Februar 1978 noch unter ihrer Präsidentschaft in den wesentlichen Bereichen zu einem erfolgreichen Abschluß führen kann (Ziffer 116).

Zum Beitrittsantrag *Portugals* hat die Kommission am 23. Mai 1978 dem Rat ihre vorgeschriebene Stellungnahme vorgelegt. Der Rat erklärte daraufhin am 6. Juni seine Bereitschaft, die Beitrittsverhandlungen nach Abschluß der Vorarbeiten aufzunehmen. Nach den inzwischen erfolgten Abstimmungsverfahren kann mit der feierlichen Eröffnung der Verhandlungen noch im Oktober 1978 gerechnet werden (Ziffer 117).

Die Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag *Spaniens* soll noch in diesem Jahr fertiggestellt werden. Die Bundesregierung wird sich bemühen, noch unter ihrer Präsidentschaft und unverzüglich im Anschluß an die Vorlage der Stellungnahme einen positiven Beschluß des Rates zum Beitritt Spaniens herbeizuführen (Ziffer 118).

5. Außenbeziehungen

In den *Multilateralen Handelsverhandlungen im GATT* einigten sich die wichtigsten Industrieländer am 13. Juli 1978 in Genf auf eine Rahmenvereinbarung zum Verhandlungsstand. Die Vereinbarung, die vom Bonner Weltwirtschaftsgipfel gebilligt wurde, stellt ein bedeutendes Zwischenergebnis dar. Vorausgegangen waren umfassende und intensive Konsultationen zwischen der Kommission und den übrigen Verhandlungsteilnehmern. Die GATT-Verhandlungen sollen nach dem Willen aller Beteiligten zum Jahresende abgeschlossen sein. Die Bundesregierung sieht in den Verhandlungen ein wichtiges Instrument zur Eindämmung protektionistischer Tendenzen und zur fortschreitenden Liberalisierung des Welthandels. Sie begrüßt die erzielten Fortschritte und setzt sich dafür ein, die Verhandlungen bis zum 15. Dezember 1978 abzuschließen (Ziffer 110 bis 115).

Die im Rahmen der *Mittelmeerpoltik* der Gemeinschaft geschlossenen Abkommen mit den assoziierten Ländern Griechenland, Türkei, Malta und Zypern sowie mit Portugal, Israel, den Maghreb- und den Mashrek-Staaten sind nunmehr — mit Ausnahme der Abkommen zwischen der EGKS und den Mashrek-Staaten, sämtlich von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden. Von diesen sind das Zusatz- und das zweite Finanzprotokoll zwischen der EWG und Griechenland am 1. August 1978 bereits in Kraft getreten.

Zwischen der EG-Kommission und der türkischen Regierung fanden eingehende Kontakte statt, die zum Ziel haben, einige in der Türkei zum Teil als nicht mehr zeitgemäß empfundene Elemente der seit 1964 bestehenden Assoziation dieses Landes mit der EWG den heutigen Erfordernissen anzupassen. Die Bundesregierung unterstützt diese Bestrebungen und hofft, daß der Rat nach Vorlage des erwarteten Berichts der Kommission möglichst noch in diesem Jahr erste Vorstellungen über eine ausgewogene Neugestaltung der Beziehungen der Gemeinschaft zur Türkei auf der Grundlage des Assoziierungsabkommens entwickeln kann (Ziffer 122 bis 124).

Die Verhandlungen über die Erneuerung des am 1. März 1980 auslaufenden *Abkommens von Lomé* sind am 24. Juli 1978 mit den 53 AKP-Staaten auf Ministerebene eröffnet worden. Die Eröffnungskonferenz war durch eine konstruktive Atmosphäre und die Anerkennung der erfolgreichen Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Gemeinschaft und den AKP-Staaten gekennzeichnet.

Das Abkommen hat sich in der Praxis bewährt. Die Gemeinschaft beabsichtigt in den Verhandlungen daher nicht grundlegende Änderungen und Neuerungen einzuführen, sondern Anpassungen und Verbesserungen im einzelnen vorzunehmen. Die Gemeinschaft strebt dabei an, noch deutlicher zu machen, daß es letzter Sinn der Zusammenarbeit ist, den Menschen zu dienen und ihnen zu helfen, sich von Hunger und Not zu befreien. Die materiellen Verhandlungen wurden am 18. September aufgenommen. Die erste Verhandlungsphase soll mit einer Ministerkonferenz im Dezember abgeschlossen werden. Die Bundesregierung bemüht sich nachdrücklich um einen erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen (Ziffer 125 bis 126).

Der Dialog mit *Japan* wurde weiter intensiviert und führte bei den Gesprächen von VP Haferkamp mit Außenwirtschaftsminister Ushiba Ende März in Tokyo zu ersten Ergebnissen. Der EG-Rat hat diese Bemühungen begrüßt und die EG-Kommission aufgefordert, die Konsultationen mit dem Ziel fortzusetzen, weitere Maßnahmen im Hinblick auf eine mittelfristig ausgewogenere Entwicklung der Handelsbeziehungen mit der japanischen Regierung auszuarbeiten. Der Besuch von Premierminister Fukuda in Brüssel im Anschluß an den Bonner Gipfel (Anfang Juli) war eine wichtige Gelegenheit zur Fortführung der Gespräche (Ziffer 129 bis 130).

Wie bereits im vorhergehenden Zeitraum waren die Beziehungen der Europäischen Gemeinschaft mit den USA von enger Zusammenarbeit und Bereitschaft

zum Ausgleich beiderseitiger Interessen bestimmt. Mitte Juni fand ein Treffen im Rahmen der halbjährlichen regelmäßigen Konsultationen in Brüssel statt. Die gemeinsamen Anstrengungen konzentrieren sich auf einen baldigen erfolgreichen Abschluß der Multilateralen Handelsverhandlungen beim GATT, bei denen sowohl der Gemeinschaft wie den USA eine wichtige Rolle zukommt (Ziffer 129).

Der Rat hat im Juni eine Bestandsaufnahme der Beziehungen zu den *EFTA-Staaten* vorgenommen. Neben der Verbesserung der bestehenden Freihandelsabkommen hat er die Zielrichtung gebilligt, die Zusammenarbeit auch über diesen Rahmen hinaus in Bereichen beiderseitigen Interesses auszubauen (Ziffer 119 bis 121).

Die Verhandlungen mit *Jugoslawien* über ein neues Handels- und Kooperationsabkommen wurden Mitte April fortgesetzt. Bei dieser ersten Arbeitssitzung hat die jugoslawische Seite Forderungen präsentiert, die über das EG-Verhandlungsmandat vom Januar 78 hinausgehen. Es wird insbesondere auf der Einräumung weitergehender Handelsvorteile und der Einbeziehung des Finanz- und Sozialbereichs in das Abkommen bestanden. Angesichts dieser Situation hat die Kommission Ergänzungsvorschläge zum EG-Mandat für Ende September in Aussicht gestellt. Grundlage der neuen Überlegungen sind die Ergebnisse der Sondierungsgespräche von VP Haferkamp im Juni in Belgrad. Die Bundesregierung hofft auf einen baldigen Abschluß der Verhandlungen und ist bereit, ihrerseits einen angemessenen Beitrag zu leisten (Ziffer 133).

Die EG-Kommission hat erneut Gespräche in Teheran geführt und bleibt bemüht, den Weg für eine Fortsetzung der Verhandlungen mit dem *Iran* über ein Handels- und Kooperationsabkommen zu ebnen. Die Bundesregierung ist nach wie vor an dem Zustandekommen einer vertraglichen Regelung interessiert (Ziffer 132).

Mit den nicht assoziierten Staaten Asiens konnte die handelspolitische Zusammenarbeit im Rahmen der bestehenden Abkommen fortgeführt werden. Die Bemühungen der Gemeinschaft um einen Ausbau der Beziehungen zu der Gruppe der *ASEAN-Länder* haben sich weiter verstärkt. Der deutsche Vorschlag eines Treffens der Außenminister EG-ASEAN, der vom Rat am 21. November 1977 grundsätzlich gebilligt wurde, fand die Zustimmung von ASEAN. Als Termin wurde der 20./21. November 1978 in Brüssel vereinbart. Im Zuge der Vorbereitungsarbeiten fanden zahlreiche Kontakte (insbesondere: Sitzung der Joint Study Groupe im Mai in Bangkok, Dialogtreffen auf Botschafterebene am 11. Juli 1978 in Brüssel) statt. Hierbei konnten bereits wichtige Grundlagen für einen erfolgreichen Verlauf der Konferenz geschaffen werden. Die Bundesregierung wirkt aktiv an den Vorbereitungsarbeiten mit und hofft, daß das Außenministertreffen neben politischen Impulsen auch zu neuen Grundlagen der wirtschaftlichen und handelspolitischen Zusammenarbeit mit ASEAN führen wird.

Der Dialog mit den Staaten *Lateinamerikas* hat sich ebenfalls intensiviert. Bei dem Treffen auf Bot-

schafterebene Ende Juni in Brüssel wurde eine Studie über die Entwicklung der Handelsbeziehungen EG-Lateinamerika, die von einer gemeinsamen Expertengruppe angefertigt wurde, gebilligt. Hieraus ergeben sich möglicherweise mittelfristig neue Anknüpfungspunkte für Maßnahmen zum Ausbau der Handelsbeziehungen, der von der Bundesregierung genauso wie den anderen EG-Partnern gewünscht wird.

Die EG ist bemüht, Schwierigkeiten in den Handelsbeziehungen mit *Australien und Neuseeland* abzubauen. Zu diesem Zweck führte der australische Sonderminister Garland zwischen Mai und Juli 78 in Brüssel mehrere Gesprächsrunden mit EG-Kommissionsmitgliedern. Da die meisten Fragen im Rahmen der Tokyo-Runde beim GATT schon seit längerer Zeit verhandelt werden, konnten keine konkreten Ergebnisse bei den bilateralen Konsultationen erwartet werden. Sie führten jedoch zu einem besseren Verständnis der beiderseitigen Positionen und zu einer Klimaverbesserung. Die Bundesregierung wirkt weiterhin bei den Bemühungen mit, die Beziehungen unter Berücksichtigung der komplementären Interessen im Rohstoff-, Technologie- und Investitionsbereich auszubauen und gleichzeitig ausgewogener zu gestalten (Ziffer 131).

Die Verhandlungen über die zukünftige Gestaltung der Beziehungen zwischen der Gemeinschaft und dem Rat für gegenseitige Wirtschaftshilfe (RGW) wurden am 29./30. Mai 1978 zwischen dem Vizepräsidenten der EG-Kommission Haferkamp und RGW-Generalsekretär Faddejew aufgenommen und Ende Juli in Brüssel auf Expertenebene fortgeführt. Ein weiteres Treffen auf politischer Ebene ist für Oktober vorgesehen (Ziffer 134).

Am 3. April 1978 wurde in Brüssel ein Handelsabkommen EG-VR China unterzeichnet (Ziffer 135).

Auf dem Gebiet der *Entwicklungspolitik* einigte sich der Rat auf den Text einer Rahmenverordnung, die künftig die Grundlage für eine kontinuierliche Politik der finanziellen und technischen Zusammenarbeit mit den nichtassoziierten Entwicklungsländern bilden soll. Hierüber wird nun noch ein Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament stattfinden. 1978 wird diese Hilfe nochmals aufgrund eines ad-hoc-Beschlusses vergeben. Leitlinien hierfür hat der Rat verabschiedet (Ziffer 136 bis 137).

6. Europäische Politische Zusammenarbeit (EPZ)

Im Berichtszeitraum ging am 1. Juli 1978 für sechs Monate in der EPZ ebenso wie in der EG die Präsidentschaft von Dänemark auf die Bundesrepublik Deutschland über. Die Bundesregierung übernahm von der dänischen Präsidentschaft fortgeschrittene Vorbereitungsarbeiten für operative gemeinschaftliche Politik der Neun für das zweite Halbjahr 1978 und setzte diese Arbeiten zielstrebig fort.

Am 4. Juli 1978 brachte der Bundesminister des Auswärtigen in einer grundsätzlichen Rede vor dem Europäischen Parlament die deutschen Vorstellungen auch zu Fragen der EPZ zum Ausdruck, in der

die Bundesregierung seit jeher ein wichtiges Instrument der europäischen Einigung sieht. Auch im Rahmen der Beratungen des Europäischen Rates in Bremen (6./7. Juli 1978) erhielt der Bereich der EPZ auf Initiative der deutschen Präsidentschaft ein besonderes Gewicht.

Schwerpunkte der EPZ waren im Berichtszeitraum:

— KSZE

Die Neun zeigten durch die Intensität ihrer internen Zusammenarbeit wie auch im Auftreten nach außen, welche Bedeutung die Fortführung des KSZE-Prozesses nach der Beendigung des Folgetreffens von Belgrad für die Verwirklichung der Schlußakte von Helsinki und damit für die Entspannung in Europa hat. Mit Erklärungen zu den Dissidentenprozessen in der Sowjetunion nahmen die neun Regierungen in Übereinstimmung mit der öffentlichen Meinung in ihren Ländern eindeutig Stellung zu Vorgängen in der Sowjetunion und in anderen Ländern des Ostblocks (Erklärungen vom 24. Mai und 18. Juli).

Die Vorbereitung des Wissenschaftlichen Forums, zu der Experten der an der KSZE teilnehmenden Staaten in der Zeit vom 20. Juni bis 28. Juli 1978 in Bonn zusammenkamen, führte unter deutscher Präsidentschaft zu Vereinbarungen über Datum, Ort, Dauer und Themen des Wissenschaftlichen Forums. Die Neun zeigten auch hier durch ihre aktive Mitarbeit und die Art ihres gemeinsamen Auftretens, daß sie in Fortführung des KSZE-Prozesses die Vorbereitung und Durchführung der in Belgrad vereinbarten Expertentreffen tatkräftig fördern.

— Vereinte Nationen

Die Bundesrepublik Deutschland übernahm sowohl in der örtlichen Zusammenarbeit der Neun in New York wie auch in den EPZ-Gremien den Vorsitz. Die Vorbereitungen der 33. Generalversammlung (Beginn 19. September 1978) wurden weitgehend abgeschlossen und die Voraussetzungen für gemeinsame Initiativen geschaffen.

Auf der Weltrassismuskonferenz in Genf (14. bis 26. August 1978) hob die Bundesrepublik Deutschland als Präsidentschaft sichtbar und überzeugend die europäische Haltung hervor, die jegliche Form rassistischer Diskriminierung ablehnt und für raschen friedlichen Wandel im südlichen Afrika eintritt. Andererseits machten die Neun deutlich, daß sie eine Schlußerklärung der Konferenz, in der Israel in den Vorwurf der Rassendiskriminierung einbezogen wird, nicht mittragen können, und zogen sich daher — gefolgt von mehreren anderen westlichen Staaten — vor Beendigung der Konferenz zurück.

— 3. VN Seerechtskonferenz

Die Bundesrepublik Deutschland hat als Ratsmacht in der New Yorker Phase der 7. Konferenzsession die Neuner-Konsultationen als ein maßgebendes Element unserer Mitarbeit auf der Konferenz geleitet. Zahlreiche Erklärungen zu wichtigen Fragen wurden im Namen der Neun

abgegeben, wodurch es gelang, auf der Konferenz einen geschlossenen Eindruck von der Gemeinschaft zu vermitteln.

— *EG-Erweiterung und EPZ*

Die EPZ beschäftigte sich mit zunehmender Intensität mit der Frage einer Heranführung der Beitrittsländer an die gemeinsame Außenpolitik der Neun im Rahmen der Europäischen Politischen Zusammenarbeit. Am 26. Juni 1978 wurde Griechenland bei Gelegenheit des Verhandlungstreffens in Luxemburg förmlich über die Existenz der EPZ unterrichtet. Der griechischen Delegation wurden die wichtigsten Basisdokumente, auf denen die EPZ beruht (Berichte von Luxemburg und Kopenhagen, Europäische Identitätserklärung von 1973 sowie Verfahrensvereinbarungen), übergeben, gleichzeitig die Erwartung der Neun zum Ausdruck gebracht, daß Griechenland mit dem Beitritt zur EG mit allen Rechten und Pflichten auch an der EPZ teilnehmen wird.

— *Afrika*

Die Neun befaßten sich laufend und vertieft mit den Entwicklungen in Afrika. Auf der Welt-rassismuskonferenz und bei anderen Gelegenheiten verdeutlichten sie ihre Ablehnung jeder Form von rassistischer Diskriminierung. Sie förderten die Bemühungen von anderer Seite, friedliche und dauerhafte Lösungen für Namibia und Rhodesien zu erreichen. Zu Namibia brachten sie dies durch eigene Erklärungen des Europäischen Rats (8. April 1978) und der Außenminister (14. Juni und 25. Juli 1978) zum Ausdruck, durch die die Initiativen der fünf westlichen Sicherheitsratsmitglieder unterstützt werden.

Die bisherige Haltung der Neun zu Bestrebungen von anderer Seite, Einflußsphären in Afrika (Shaba, Horn) zu schaffen, kam bei verschiedenen Gelegenheiten zum Ausdruck. Gleichzeitig machten die Neun gemeinsam klar, daß zeitlich begrenzte Aktionen einiger ihrer Mitglieder in Shaba, die mit der zairischen Regierung abgestimmt waren, ausschließlich humanitären Zwecken dienten. Der Europäische Rat in Bremen befaßte sich mit den Problemen des afrikanischen Kontinents. Nach dieser Tagung stellte die deutsche Präsidentschaft im Rahmen der Unterrichtung der Presse die europäische Haltung auch zu afrikanischen Problemen ausführlich dar.

— *Nahost und Europäisch-Arabischer Dialog*

Einzeln und gemeinsam hoben die Neun mehrmals die Bedeutung der Erklärung des Europäischen Rats vom 29. Juni 1977 als Grundlage ihrer ausgewogenen Haltung gegenüber den Problemen in Nahost hervor. Am Rande des Europäischen Rats in Bremen befaßten sich die Außenminister intensiv mit der bedrohlichen Lage im Libanon und stützten mit einer von der libanesischen Regierung rückhaltlos begrüßten Presseerklärung die Bemühungen des libanesischen Staatspräsidenten um eine Beendigung der blutigen Auseinandersetzungen und um die Erhaltung der Souveränität und Einheit des Libanon.

Die Anstrengungen um Belebung und Resultate im euro-arabischen Dialog wurden fortgeführt. Die deutsche Präsidentschaft nahm ihre direkten Kontakte zu den arabischen Gesprächspartnern auf und übernahm die Vorarbeiten für eine spätere Sitzung der allgemeinen Kommission.

**7. Innere Sicherheit
und Bekämpfung des Terrorismus**

Die für die innere Sicherheit zuständigen Minister haben ihre Zusammenarbeit fortgeführt und in fünf Arbeitsgruppen Planung und Durchführung intensiviert

- bei der Bekämpfung des Terrorismus,
- auf dem Gebiet der Polizeitechnik und -ausbildung,
- zum Schutz ziviler Kernenergieanlagen und ziviler Nukleartransporte,
- im Kampf gegen Naturkatastrophen oder schwere Unglücksfälle,
- beim Brandschutz.

Die Ergebnisse der Arbeiten werden Ende November 1978 einer Ministerkonferenz vorgelegt.

Die Arbeitsgruppe leitender Beamter der Justizministerien prüften Möglichkeiten der Verbesserung des Auslieferungsverkehrs zwischen den Neun. Sie erarbeiteten den Entwurf eines Abkommens, mit dem die EG-Staaten das Europäische Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Januar 1977 (Europarat) in Kraft setzen wollen, unabhängig von der Frage einer Ratifizierung des Abkommens vom 27. Januar 1977 selbst.

II. Besonderer Teil**Inhaltsverzeichnis**

	Ziffer
A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft	1 bis 106
I. Institutionelle Fragen	1 bis 10
Europäisches Parlament	1
Rat	2
Wirtschafts- und Sozialausschuß	3
Europäischer Gerichtshof	4 bis 9
Dienstrecht	10
II. Wirtschafts- und Währungspolitik	11 bis 19
Wirtschaftspolitik	11 bis 14
Europäische Währungspolitik	15
Finanz- und Haushaltsfragen	16 bis 17
Haushalt der Europäischen Gemeinschaften	18 bis 19
III. Wettbewerbspolitik	20 bis 23
Absprachen und Marktmacht	20 bis 21
Staatliche Beihilfen	22 bis 23
IV. Steuerpolitik	24 bis 30
Indirekte Steuern	24 bis 28
Umsatzsteuer	24 bis 26
Verbrauchssteuern	27 bis 28
Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reisever- kehr und für Kleinsendungen	29 bis 30
V. Strukturpolitik	31 bis 40
Regionalpolitik	31 bis 33
Industriepolitik	34 bis 37
Mittelstandspolitik	38
Strukturanleihen	39
Europäische Investitionsbank	40

	Ziffer
VI. Agrarpolitik	41 bis 58
Marktpolitik	41 bis 44
Agrarstrukturpolitik	45 bis 49
Marktstruktur	45 bis 47
Produktionsstruktur	48 bis 50
Finanzierung der Agrarpolitik	51 bis 54
Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor	55
Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft	56
Fischereipolitik	57 bis 58
VII. Energiepolitik	59 bis 60
VIII. Verkehrspolitik	61
IX. Forschung und Technologie	62 bis 67
X. Sozialpolitik	68 bis 73
Maßnahmen im Bereich der EGKS	71 bis 73
Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen	71 bis 72
Arbeiterwohnungsbau	73
XI. Verbraucherpolitik	74 bis 75
XII. Bildungspolitik	76 bis 78
XIII. Jugendpolitik	79
XIV. Umweltpolitik	80 bis 85
XV. Der Gemeinsame Markt	86 bis 96
Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr	86 bis 87
Post- und Fernmeldewesen	88 bis 90
Der gemeinsame Kohlemarkt	91 bis 94
Der gemeinsame Stahlmarkt	93 bis 96
XVI. Rechtsangleichung	97 bis 107
Gewerblicher Bereich	97
Gesellschaftsrecht	98 bis 99
Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie	98
Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie	99
Lebensmittelrecht	100
Veterinärrecht	101 bis 103
Futtermittelrecht	104 bis 105
Saatgutrecht	106
Tierschutzrecht	107

	Ziffer
B. Außenbeziehungen	108 bis 141
XVII. Außenwirtschaftspolitik	108 bis 115
Zollpolitik	108 bis 109
Handelspolitik	110 bis 115
XVIII. Erweiterung der Gemeinschaft	116 bis 118
XIX. Beziehungen zu EFTA-Staaten	119 bis 121
XX. Beziehungen zu Mittelmeerländern	122 bis 124
XXI. Abkommen von Lomé	125 bis 126
XXII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten	127 bis 135
USA	127
Kanada	128
Japan	129 bis 130
Australien	131
Iran	132
Jugoslawien	133
Staatshandelsländer	134 bis 135
XXIII. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern	136 bis 137
XXIV. Internationale Übereinkommen	138 bis 141
Getreideübereinkommen	138
Zuckerabkommen	139
Kakaoübereinkommen	140
Olivenölabkommen	141

A. Ausbau der Europäischen Gemeinschaft

I. Institutionelle Fragen

Europäisches Parlament

1. Das vom Deutschen Bundestag am 16. März und vom Bundesrat am 21. April 1978 verabschiedete Europawahlgesetz ist am 22. Juni 1978 in Kraft getreten. Das Gesetz ist entsprechend dem festgelegten Verfahren auf Berlin (West) erstreckt worden.

Der Beschluß und Akt des Rates der EG zur Einführung allgemeiner unmittelbarer Wahlen der Abgeordneten ist in der Bundesrepublik Deutschland am 1. Juli 1978 in Kraft getreten.

Durch Beschluß vom 25. Juli 1978 hat der Rat den Zeitraum für die erste Direktwahl des Europäischen Parlaments auf den 7. bis 10. Juni 1979 festgesetzt. Innerhalb dieser Zeitspanne war seitens der Bundesregierung der Wahltag für die Bundesrepublik Deutschland zu bestimmen. Die Wahl ist für den 10. Juni 1979 festgelegt worden.

In Ausführung und Ergänzung des Europawahlgesetzes vom 16. Juni 1978 hat der Bundesminister des Innern die Verordnung über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland vom 23. August 1978 erlassen. Die Rechtsverordnung, welche die „technischen“ Einzelheiten der Wahlvorbereitung und Wahldurchführung regelt, ist am 27. August 1978 in Kraft getreten.

Von den zur Durchführung der ersten Direktwahl des Europäischen Parlaments in der Bundesrepublik Deutschland eingeleiteten gesetzgeberischen Maßnahmen steht nunmehr nur noch die abschließende parlamentarische Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Europaabgeordnetengesetz) aus.

Rat

2. Am 1. Juli 1978 ist der Vorsitz im Rat turnusgemäß von Dänemark auf die Bundesrepublik Deutschland übergegangen.

Wirtschafts- und Sozialausschuß

3. Der Rat hat am 19. September 1978 die Mitglieder des Wirtschafts- und Sozialausschusses der Europäischen Gemeinschaften (WSA) für die neue vierjährige Amtsperiode ernannt. Die bisherige Mandatsperiode war am 16. September 1978 abgelaufen.

Bei der Ernennung der Mitglieder hat der Rat der Notwendigkeit Rechnung getragen, den verschiedenen Gruppen des wirtschaftlichen und sozialen Lebens innerhalb der EG eine angemessene Vertre-

tung zu sichern. Dementsprechend setzt sich der Ausschuß aus Vertretern der Arbeitgeber sowie der Arbeitnehmer, aber auch der freien Berufe des Handels sowie der Verbraucher zusammen. Der Bundesrepublik Deutschland stehen von den insgesamt 144 Sitzen des WSA 24 Sitze zu. Der Ausschuß bildet das hauptsächliche Forum, um die wirtschaftlichen und sozialen Gruppen der Gemeinschaft an den Meinungsbildungs- und Entscheidungsprozessen der EG teilhaben zu lassen.

Europäischer Gerichtshof

4. Im Juli 1978 hat der Europäische Gerichtshof in einem Memorandum an den Rat Vorschläge zur Änderung seiner Organisation und Arbeitsweise vorgelegt, die auf eine Erhöhung der Zahl der Richter und Generalanwälte und eine verstärkte Kammerrechtsprechung hinauslaufen. Der EuGH strebt seine Neuorganisation an, weil die Bewältigung der steigenden Zahl der Rechtssachen, eine Erweiterung seiner Auslegungskompetenz in bezug auf bestimmte Übereinkommen der EG-Mitgliedstaaten und der bevorstehende Beitritt neuer Mitgliedstaaten ohne eine solche Umgestaltung seiner Struktur und Verfahrensweise nicht möglich seien. Die Erörterung dieser Vorschläge in den Gremien des Rates und der Kommission hat begonnen.

5. Der Europäische Gerichtshof verkündete eine Reihe bedeutender Urteile:

In einem Verfahren auf Vorabentscheidung über die Gültigkeit einer Einfuhrabgabe auf Wein hat der Gerichtshof entschieden, daß die Grundsätze des freien Warenverkehrs auch bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen durchgreifen und einfuhrbeschränkende Maßnahmen im Rahmen der Gemeinsamen Marktordnung für Wein daher unzulässig sind. Die von Frankreich zur Begrenzung der Weineinfuhren aus Italien getroffene Maßnahme stützte sich auf eine in der Grundverordnung über die Gemeinsame Marktordnung für Wein durch den Rat der EG vorgesehene Ermächtigung der Einfuhrbeschränkung bei Marktstörungen. Der Gerichtshof hat festgestellt, daß die Ermächtigung, soweit sie mit dem im EWG-Vertrag enthaltenen Verbot der Einführung von Zöllen und zollgleichen Abgaben kollidiert, ungültig ist (verbundene Rechtssachen 80 und 81/77).

6. In zwei weiteren Urteilen hat sich der Gerichtshof erneut mit der Zulässigkeit von Gebühren für gesundheitspolizeiliche Kontrollen bei der Fleischeinfuhr befaßt. Er hat entschieden, daß wesentliche Teile der Richtlinie 72/462 des Rates vom 12. Dezember 1972 zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern noch nicht anwendbar sind, da die zuständigen Gemeinschaftsstellen die erforderlichen Durchführungsmaßnahmen noch nicht erlassen ha-

ben. Die in dieser Richtlinie vorgesehene Erhebung von Gebühren für viehseuchenrechtliche Kontrollen ist daher noch nicht zulässig. Im übrigen hat der Gerichtshof festgestellt, daß die Erhebung von Gebühren für derartige Kontrollen unmittelbar an die Errichtung eines einheitlichen gemeinschaftsrechtlichen Kontrollsystems gebunden ist, das den sich aus der Aufstellung eines Gemeinsamen Zolltarifs ergebenden Anforderungen entspricht. Einseitig von den Mitgliedstaaten festgesetzte Gebühren sind daher grundsätzlich unzulässig, wenn sie nicht durch das Gemeinschaftsrecht ausnahmsweise sanktioniert worden sind. In dem Urteil „Simmenthal II“ (Rechtssache 70/77) vom 28. Juni 1978 hat der Gerichtshof — gestützt auf Artikel 9 der Richtlinie 64/433 in Verbindung mit Artikel 20 Abs. 2 der Verordnung Nr. 805/68 des Rates — eine solche Ausnahme formuliert: Danach ist die Gebührenerhebung für viehseuchenrechtliche und Genußtauglichkeits-Kontrollen von frischem Fleisch aus Drittländern zulässig, soweit dies erforderlich ist, um eine nicht-diskriminierende Behandlung der Wirtschaftsteilnehmer, die im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr frisches Fleisch auf den Markt bringen und deshalb im Versandland Kontrollgebühren entrichten müssen, einerseits und derjenigen, die aus Drittländern einführen, andererseits zu gewährleisten. Diese Gebühren dürfen allerdings die tatsächlichen Kosten für die Kontrollen nicht übersteigen.

7. In einer für die Fortentwicklung des Gemeinschaftsrechts ebenfalls bedeutsamen Entscheidung hat der Gerichtshof zur Frage der Haftung der Gemeinschaftsorgane Stellung genommen. Er hat Schadensersatzforderungen gegen die EG-Kommission wegen rechtswidriger — vom Gerichtshof für ungültig erklärt — Maßnahmen zum Abbau überschüssigen Magermilchpulvers unter Hinweis auf das zur Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik unerläßliche weite Ermessen abgewiesen; die Haftung der Gemeinschaft könne in derartigen Fällen nur ausgelöst werden, wenn das handelnde Organ die Grenzen seiner Befugnis offenkundig und erheblich überschreite (verbundene Rechtssachen 83 und 94/96, 4, 15 und 40/77).

8. Der Gerichtshof hatte sich ferner mit den EWG-rechtlichen Grenzen der Ausübung des Warenzeichenrechts zu befassen. Er hat festgestellt, daß sich der Inhaber eines Warenzeichens grundsätzlich dagegen wehren kann, daß sein mit dem Zeichen versehenes Erzeugnis durch Dritte in eine neue Packung umgefüllt, mit dem Warenzeichen versehen und in Verkehr gebracht wird; die Ausübung des sog. Umpackverbots durch ein Unternehmen mit identischen Warenzeichen in verschiedenen Mitgliedstaaten kann jedoch bei Parallelimporten wegen Verstoßes gegen den Grundsatz des freien Warenverkehrs gemeinschaftsrechtlich unzulässig sein. Nach Ansicht des Gerichtshofs ist dies insbesondere dann der Fall, wenn sie zur künstlichen Abschottung der Märkte zwischen den Mitgliedstaaten beitragen würde und wenn

— durch das Umpacken der Originalzustand des Erzeugnisses nicht beeinträchtigt werden kann,

— der Warenzeicheninhaber über das Umpacken informiert und auf der neuen Packung angegeben ist, von wem das Erzeugnis umgepackt wurde (Rechtssache 102/77).

9. In einer weiteren Entscheidung hat der Gerichtshof den im EWG-Vertrag, Artikel 119, enthaltenen Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen dahin gehend ausgelegt, daß dieser nur die gleiche Bezahlung, nicht jedoch die übrigen Arbeitsbedingungen männlicher und weiblicher Arbeitnehmer betrifft (Rechtssache 149/77).

Dienstrecht

10. Am 2. Mai 1978 hat der Rat die Verordnung zur Änderung des Statuts der Beamten der EG und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten verabschiedet. Damit ist die seit fast vier Jahren laufende Statutsrevision beendet worden. Zahlreiche Bestimmungen des EG-Dienstrechts von unterschiedlicher Bedeutung wurden geändert. Bei vielen Punkten lagen die Meinungen von Kommission und Mitgliedstaaten zunächst weit auseinander; in langwierigen Verhandlungen mußten Kompromisse gefunden werden. Die von der Kommission u. a. vorgeschlagene Verankerung des Streikrechts im Beamtenstatut wurde abgelehnt.

II. Wirtschafts- und Währungspolitik

Wirtschaftspolitik

11. Die im Herbst vergangenen Jahres in der Europäischen Gemeinschaft in Gang gekommene leichte konjunkturelle Erholung hat sich im Berichtszeitraum fortgesetzt. Die Aufwärtsentwicklung scheint sich zur Jahresmitte aber insgesamt eher wieder verlangsamt zu haben. Das reale Bruttoinlandsprodukt in der Gemeinschaft wird 1978 nach Schätzungen der EG-Kommission nur um rd. 2 1/2 % wachsen. Andererseits dürften sich die Divergenzen in der wirtschaftlichen Entwicklung zwischen den Mitgliedstaaten weiter verringert haben. So ist insbesondere der Anpassungsprozeß der Leistungsbilanzsalden weiter vorangekommen. Die Gemeinschaft als Ganzes wird in diesem Jahr voraussichtlich einen deutlichen Überschuß der Leistungsbilanz aufweisen. Das Durchschnittstempo des Preisanstiegs hat sich — gemessen an den Vorjahresabständen der Verbraucherpreisindizes — noch etwas verlangsamt. In einigen Ländern sind die Inflationsraten aber immer noch sehr hoch, insbesondere wenn man das niedrige Niveau der Wirtschaftsaktivität in Rechnung stellt. Dies belastet das konjunkturelle Klima in der Gemeinschaft und verlangt von den betroffenen Regierungen ein behutsames Vorgehen bei expansiven wirtschaftspolitischen Maßnahmen. Infolge der verhaltenen Wachstumsentwicklung nahm die hohe Arbeitslosigkeit in den meisten Ländern eher noch zu. Dabei wurde der Anstieg noch durch eine ungewöhnlich schwache Produktivitätsentwicklung und durch spezifische arbeitsmarktpolitische Maßnahmen einiger Staaten gedämpft.

12. Angesichts des insgesamt unbefriedigenden Trends in der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung in Europa hat der 10. Europäische Rat am 7. und 8. April sich darauf geeinigt, eine alle Felder der Wirtschaftspolitik umfassende gemeinsame Strategie zu entwickeln. Auf seiner 11. Tagung am 6. und 7. Juli 1978 hat er in Bremen die Elemente dieser Strategie präzisiert. Der Europäische Rat hat dieses gemeinsame Vorgehen beschlossen, um durch Bekämpfung der Inflation, durch Herstellung einer größeren Währungsstabilität, durch Ausweitung des internationalen Handels, durch Fortschritte im Energiebereich, durch Abbau der regionalen Ungleichgewichte und durch eine Belebung der Nachfrage in Europa ein fühlbar höheres Wirtschaftswachstum zu erreichen und damit die Arbeitslosigkeit zu verringern. Die Mitgliedsländer gingen davon aus, daß eine enge Koordinierung der Maßnahmen dazu beiträgt, die Probleme aller Länder besser zu bewältigen und insbesondere die inneren und äußeren wirtschaftspolitischen Zwänge der einzelnen Mitgliedstaaten zu vermindern und die Wirksamkeit der Maßnahmen zu erhöhen.

13. Die Gemeinschaft hat ihr Vorgehen eng mit den anderen großen industriellen Partnerländern abgestimmt. Das Treffen der Staats- und Regierungschefs der sieben großen Industriestaaten in Bonn am 16. und 17. Juli bot Gelegenheit dazu. Dank der guten Zusammenarbeit zwischen den Gemeinschaftsländern war die Gemeinschaft auf dem Bonner Wirtschaftsgipfel durch eine gemeinsame Position vertreten. Die Abstimmung mit den anderen Industrieländern war erfolgreich. Die Übereinstimmungen sind zahlreich. Einig war man sich vor allem darin, daß in der Inflationsbekämpfung weitere Erfolge zu erzielen sind, daß die Zahlungsbilanzungleichgewichte weiter abgebaut werden müssen, daß der freie Weltmarkt gestärkt werden muß und daß Fortschritte im Energiebereich erzielt werden müssen.

Wurde auf der Tagung in Bremen noch lediglich allgemein festgehalten, daß alle Mitgliedsländer entsprechend ihrem Handlungsspielraum die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, so brachte der Bonner Gipfel konkrete Ergebnisse. Jedes Teilnehmerland des Bonner Gipfels gab Zusagen für substantielle Beiträge zur Sicherung eines stetigen und inflationsfreien Wachstums. In der Ratstagung vom 24. Juli haben dann auch diejenigen Mitgliedsländer der Gemeinschaft, die nicht am Gipfel in Bonn teilnahmen, ihre in Aussicht genommenen Beiträge genauer dargelegt.

Die Bundesregierung hat die auf dem Bonner Gipfel eingegangene Verpflichtung sofort in konkretes Handeln umgesetzt. Ihr Beitrag besteht in einem umfangreichen Paket von Steuererleichterungen und Leistungsverbesserungen zur Stärkung der Kaufkraft der Bürger sowie der Investitionsbereitschaft der Wirtschaft. Das Maßnahmenpaket, das am 28. Juli den gesetzgebenden Körperschaften vorgelegt wurde, hat ein Volumen von insgesamt 12 1/2 Mrd. DM oder rd. 1 % des Bruttosozialprodukts.

14. Für die Tagung des Europäischen Rats am 5. und 6. Dezember 1977 hatte die Kommission einen

Bericht über die Fortschrittsperspektiven der Wirtschafts- und Währungsunion vorgelegt. Dieser Bericht stellte ein Fünfjahresprogramm zur Erreichung der Wirtschafts- und Währungsunion auf. Das erste Jahressegment, das Aktionsprogramm 1978, wurde am 20. Februar präsentiert.

Die Kommission ist jetzt mit der Vorbereitung des Aktionsprogramms 1979 befaßt. Es soll nach den Vorstellungen der Kommission noch während der deutschen Präsidentschaft im zweiten Halbjahr 1978 vorgelegt werden. Die Bundesregierung ist mit der Kommission der Meinung, daß die Schaffung einheitlicher Rahmenbedingungen für die Märkte jetzt im Vordergrund stehen sollte. Vor allem wären aus der Sicht der Bundesregierung Aspekte des freien Warenverkehrs und Kapitalverkehrs, der technischen Handelshemmnisse und der Steuerharmonisierung anzusprechen.

Der Aufbau einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ist ein wichtiges Ziel der deutschen Europapolitik. Dieses Ziel ist jedoch nicht von heute auf morgen zu erreichen. Das lehrt die Vergangenheit. Die Bundesregierung ist der Meinung, daß zur Verwirklichung einer europäischen Wirtschafts- und Währungsunion die Angleichung der europäischen Wirtschaftspolitik ein außerordentlich wichtiges Zwischenziel ist. Denn es kann kein Zweifel daran bestehen, daß ein System enger wirtschafts- und währungspolitischer Zusammenarbeit nur dann erfolgreich sein kann, wenn die Teilnehmerstaaten eine Politik verfolgen, die sowohl im Inland als auch im Ausland zu einer größeren Stabilität führt.

Europäische Währungspolitik

15. Der Europäische Rat hat auf seiner Sitzung am 7. und 8. April 1978 in Kopenhagen im Zusammenhang mit der Vorbereitung einer Gemeinsamen Strategie auch die Notwendigkeit größerer Währungsstabilität sowohl innerhalb der Gemeinschaft als auch im weltweiten Rahmen erörtert. Nach Vorarbeiten der zuständigen Ausschüsse der Gemeinschaft hat der Europäische Rat am 6. und 7. Juli 1978 in Bremen die Diskussion hierüber fortgesetzt. Er hat einen deutsch-französischen Vorschlag für eine engere währungspolitische Zusammenarbeit (Europäisches Währungssystem) geprüft, die zu einer stabilen Währungszone in Europa führt. Der Rat hat eine solche Zone als ein sehr wünschenswertes Ziel bezeichnet und ein dauerhaftes und wirksames System in Aussicht genommen. Er beauftragte die EG-Finanzminister, auf der Grundlage des deutsch-französischen Vorschlags — gegebenenfalls mit Änderungen — bis Ende Oktober 1978 die notwendigen Vorschriften für das Funktionieren eines solchen Systems ausarbeiten zu lassen. Außerdem wünschte er eine gleichzeitige Prüfung darüber, welche Maßnahmen zur Stärkung der Wirtschaft der finanziell schwächeren Mitgliedsländer im Zusammenhang mit einem solchen System zu ergreifen sind, da es nach seiner Auffassung derartiger Maßnahmen bedarf, wenn sich die stabile Währungszone bewähren soll. Der Europäische Rat war der Auffassung, daß auf

seiner nächsten Tagung am 4. und 5. Dezember 1978 Beschlüsse gefaßt und Verpflichtungen eingegangen werden können.

Um den Aufträgen des Europäischen Rates nachzukommen, hat der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister am 24. Juli 1978 den Währungsausschuß und den Ausschuß der Zentralbankgouverneure aufgefordert, den deutsch-französischen Vorschlag zu prüfen und ihm auf seiner Tagung vom 18. September 1978 zu berichten. Einen entsprechenden Auftrag erteilte er dem Wirtschaftspolitischen Ausschuß bezüglich etwaiger Maßnahmen zugunsten der finanziell schwächeren Mitgliedsländer.

Der Rat der Wirtschafts- und Finanzminister führte am 18. September 1978 auf Basis eines schriftlichen Zwischenberichtes des Währungsausschusses und mündlicher Berichte des Vorsitzenden des Ausschusses der Notenbankgouverneure und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik einen ausführlichen Meinungsaustausch über das geplante System. Er konnte aufgrund eines weitreichenden Einverständnisses in wichtigen Grundsatzfragen Leitlinien für die weiteren Arbeiten der zuständigen Ausschüsse setzen. Alle Mitgliedstaaten haben ihr Interesse an einer baldigen Ingangsetzung des Wechselkurssystems bekundet. Die Ausschüsse werden ihre Arbeiten jetzt auf die Ausarbeitung des Wechselkurssystems konzentrieren.

Die Errichtung eines Europäischen Währungsfonds ist allerdings keine notwendige Voraussetzung für das Funktionieren des Wechselkurssystems; bereits im Anhang zum Kommuniqué des Europäischen Rates in Bremen wurde sie erst in spätestens zwei Jahren vorgesehen. Es bleibt daher ausreichend Zeit für eine sorgfältige Ausgestaltung des Fonds.

Das künftige Wechselkurssystem wird in der Anfangsphase voraussichtlich auf folgenden Elementen aufbauen:

- Bei Ingangsetzung wird die Europäische Währungseinheit (EWE) benutzt, um — vergleichbar dem heutigen System — ein „Paritätengitter“ und feste bilaterale Interventionspunkte für die Kassakurse zu errechnen. Die Bandbreiten dürfen eng bleiben. Parallel dazu könnte eine bestimmte Entwicklung der einzelnen Währungen gegenüber der EWE Konsultationen über geeignete Maßnahmen auslösen. Falls erforderlich, sollen die Paritäten rasch und geräuschlos geändert werden.
- Wie im Anhang zum Kommuniqué vorgeschlagen, sollen nationale Währungen in einer Größenordnung von insgesamt rd. 20 % der nationalen Währungsreserven zur Finanzierung von Zahlungsbilanzbeständen anstelle der bestehenden Finanzierungsmechanismen bereitgestellt werden. Für eine Übergangszeit dürfte es sich jedoch anbieten, mit dem bestehenden kurzfristigen Währungsbeistand und dem mittelfristigen finanziellen Beistand zu operieren und diese bis zum gewünschten Betrag aufzustocken und ggf. in der Laufzeit anzupassen.

Alle Mitgliedstaaten sind sich darin einig, daß zum guten und dauerhaften Funktionieren des Systems eine bessere Konvergenz der Wirtschaftsentwicklung erforderlich ist, die durch eine anhaltende Bekämpfung der Inflation erreicht werden muß.

Finanz- und Haushaltsfragen

16. Für den im Herbst 1976 von der EG-Kommission vorgelegten Vorschlag einer Verordnung, in den Rechtsakten der Gemeinschaften künftig grundsätzlich die Europäische Rechnungseinheit (ERE) zu verwenden, hat der Rat nach intensiven Beratungen am 24. Juli 1978 für das Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament eine gemeinsame Haltung festgelegt und dem Parlament übermittelt.

Der Entwurf sieht vor, daß die ERE als Verbuchungseinheit Anwendung findet. Dagegen ist die Verwendung als Transaktionseinheit nur in einem Bereich, nämlich dem der Ausschreibungen und auch hier nur wahlweise neben den nationalen Währungen, zugelassen. Der Kommissionsvorschlag sah eine weitergehende Anwendung der ERE als Transaktionseinheit vor. Der Rat konnte diesem Vorschlag nicht folgen, weil er zur Folge gehabt hätte, daß im Falle von Finanzausschüssen der Gemeinschaft und bei der Auftragserteilung durch die Gemeinschaft der Auftragnehmer bzw. der von dem Finanzausschuß Begünstigte das Wechselkursrisiko getragen hätte. Dies hätte für Länder mit Aufwertungstendenz Verluste bedeutet, für Länder mit Abwertungstendenz dagegen ungerechtfertigte Gewinne. Deswegen ist der Rat übereingekommen, daß das Risiko vom Gemeinschaftshaushalt zu tragen ist. D. h. die Empfänger von Finanzausschüssen der Gemeinschaft bekommen in nationaler Währung das ausgezahlt, was sie auch in dieser Währung beantragt haben.

17. Im übrigen findet die Europäische Rechnungseinheit Verwendung:

- seit April 1975 im Abkommen von Lomé,
- seit Frühjahr 1975 für die Bilanz der Europäischen Investitionsbank,
- seit Ende 1975 in der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl und
- seit 1. Januar 1978 für den Haushalt der Europäischen Gemeinschaften.

Keine Anwendung findet die ERE auf die Forderungen und Verpflichtungen im Rahmen des Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit und der von diesem Fonds verwalteten Finanzierungs- und Beistandssysteme¹⁾ sowie auf die Gemeinschaftsanleihe (Olfazilität). In der gemeinsamen Agrarpolitik gelten weiterhin die Grünen Paritäten.

¹⁾ angewandt wird die EWRE (1 EWRE = 3,15665 DM)

Haushalt der Europäischen Gemeinschaften

18. Nach Verabschiedung eines weiteren (dritten) Nachtragshaushalts beträgt das Volumen des Gesamthaushalts 1978 12 362 Millionen ERE (31,77 Mrd. DM). Der Haushalt 1978 ist erstmals in Europäischen Rechnungseinheiten (ERE)¹⁾ aufgestellt worden.

19. Am 18. Juli 1978 hat der Rat den Entwurf des Haushalts 1979 aufgestellt. Nach Kürzungen des Vorentwurfs um 869 Millionen ERE (2,33 Mrd. DM) Verpflichtungsermächtigungen und 838 Millionen ERE (2,154 Mrd. DM) Zahlungsermächtigungen sieht der Entwurf nunmehr rd. 13,8 Mrd. ERE (rd. 35,5 Mrd. DM) Verpflichtungsermächtigungen und rd. 13,0 Mrd. ERE (rd. 33,4 Mrd. DM) Zahlungsermächtigungen vor (nach dem Haushaltsrecht der EG sind die Zahlungsermächtigungen in den Verpflichtungsermächtigungen enthalten). Gegenüber dem Haushalt 1978 (in der Fassung des Nachtrags Nr. 3) bedeutet dies Erhöhungen der Mittel für Verpflichtungen um 8,6 % und der Mittel für Zahlungen um 5,3 %.

Zur Deckung des Haushalts sind auf der Einnahmeseite veranschlagt rd. 7,0 Mrd. ERE (rd. 18 Mrd. DM) Einnahmen aus Zöllen, Agrarabschöpfungen, Zuckerabgaben und sonstige Einnahmen sowie rd. 6,0 Mrd. ERE (rd. 15,4 Mrd. DM) Einnahmen aus dem Umsatzsteueraufkommen der Mitgliedstaaten.

Der Haushaltsentwurf 1979 wird im September 1978 durch das übliche Berichtigungsverfahren insbesondere bei den Einnahmen und Ausgaben für die Landwirtschaft aktualisiert werden. Im weiteren Verfahren wird das Europäische Parlament seine Haushaltsbefugnisse ausüben. Die endgültige Feststellung des Haushaltsplans 1979 ist nicht vor Dezember 1978 zu erwarten.

III. Wettbewerbspolitik

Absprachen und Marktmacht

20. Im Zusammenhang mit einer Vereinbarung der europäischen Chemiefaserhersteller über einen koordinierten Abbau von Überkapazitäten, die inzwischen bei der EG-Kommission zum Zwecke der Freistellung vom Kartellverbot angemeldet worden ist, sind innerhalb der EG-Kommission Überlegungen angestellt worden, für „Krisenkartelle“ eine spezielle Rechtsgrundlage nach dem EWG-Vertrag zu schaffen. Nach eingehender Diskussion der mit einer derartigen Verordnung über Krisenkartelle verbundenen grundsätzlichen wirtschafts- und wettbewerbspolitischen Probleme hat die Generaldirektion für Wettbewerb ihren Vorschlag vorläufig zurückgezogen. Die zuständigen Dienststellen der Kommission wurden beauftragt, auf der Grundlage einer eingehenden Analyse der Lage auf dem Chemiefasermarkt nach alternativen Lösungsmöglichkeiten zu suchen. Die Bundesregierung hat stets erklärt, daß ein Krisenkartell im Chemiefaserbereich nur dann hinnehmbar sei, wenn der dauerhafte Abbau von Überkapazitäten, nicht aber eine Quotierung von Liefermengen, das primäre Ziel der Vereinbarung darstellt, die eine planmäßige Anpassung des Angebots an eine nachhaltige Änderung der Nachfrage erleichtern soll.

¹⁾ 1 ERE = rd. 2,57 DM, Stichtag 22. August 1978.

21. Im Einzelfall „FEDETAB-Empfehlung“ hat die Kommission in ihrer noch nicht rechtskräftigen Untersagungsentscheidung vom 20. Juli 1978 festgestellt, daß ein Verstoß gegen das Kartellverbot des EWG-Vertrages auch dann vorliegen kann, wenn die Einschränkung des Wettbewerbs durch eine innerstaatliche Gesetzesbestimmung begünstigt wird. Wenn nationale Rechtsvorschriften eine Einschränkung des Wettbewerbs bewirken können, so sind die Auswirkungen hinzutretender privater Wettbewerbsbeschränkungen nach Auffassung der Kommission umso spürbarer.

Staatliche Beihilfen

22. Die Gewährung staatlicher Beihilfen hat nach Feststellung der Kommission wegen der industriellen Strukturprobleme und vor allem wegen der wachsenden Arbeitslosigkeit zunehmende Bedeutung erlangt. Unter starkem politischen Druck habe in den meisten Mitgliedstaaten die Tendenz bestanden, neue Beihilfemaßnahmen einzuführen. Im Zusammenhang mit der Debatte über die EG-Strukturpolitik hat die Kommission deshalb in einer Mitteilung an den Rat ihre Politik auf dem Gebiet der sektoralen Beihilfen dargelegt.

Die Kommission weist auf das im EWG-Vertrag festgelegte Grundprinzip der Unvereinbarkeit staatlicher Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt hin und hebt ihre Verantwortung für die Anwendung der Ausnahmenvorschriften hervor. Die Vertragsregeln gäben der Kommission genügend Flexibilität, die Gegebenheiten der sich ändernden wirtschaftlichen und sozialen Lage auf Gemeinschaftsebene und in den Mitgliedstaaten anzuerkennen. Sie hält deshalb staatliche Beihilfen für genehmigungsfähig, wenn sie erforderlich sind, um unerläßliche Änderungen oder industrielle Entwicklungen zu fördern und um aus sozialen Gründen eine reibungslose Anpassung industrieller Tätigkeiten zu ermöglichen. Beihilfen sollten zur Lösung langfristiger Probleme beitragen, nicht aber zur Erhaltung des Status quo oder zum Hinausschieben unvermeidbarer Veränderungen. Sie sollten deshalb zeitlich begrenzt, degressiv und an Zielsetzungen zur Umstrukturierung des betreffenden Wirtschaftszweiges gebunden sein. Außerdem müsse sichergestellt werden, daß die Gemeinschaftsdimension berücksichtigt werde. Die industriellen Probleme und die Arbeitslosigkeit dürften nicht von einem Mitgliedstaat auf andere abgewälzt werden.

Bei der Erörterung der Mitteilung im Rat hat die Bundesregierung den Leitlinien der Kommission in den Grundzügen zugestimmt und betont, daß sie die Vorschriften des Vertrages über die staatlichen Beihilfen als wichtiges Element zur Sicherung des Gemeinsamen Marktes ansehe. Die Kommission müsse bei der Prüfung und Genehmigung der Beihilfen einen strengen Maßstab anlegen, wenn ein kostspieliger Subventionswettbewerb zwischen den Mitgliedstaaten vermieden werden solle. Besondere Aufmerksamkeit müsse dabei den Erhaltungssubventionen gelten, die zur Senkung laufender Produktionskosten dienen und den Wettbewerb damit unmittelbar beeinträchtigen. Wichtig sei auch die Anwen-

dung der Beihilfenvorschriften auf die öffentlichen Unternehmen, die in einigen Mitgliedstaaten eine wichtige Rolle in zahlreichen Wirtschaftszweigen spielen. Besonders gravierend sei die fortgesetzte Übernahme hoher Betriebsverluste durch laufende Mittelzuführung aus staatlichen Fonds.

23. Im Mai 1978 hat die Kommission dem Rat den Entwurf einer Entscheidung zur Einführung von gemeinschaftlichen Bestimmungen über Beihilfen der Mitgliedstaaten zugunsten der Eisen- und Stahlindustrie zur Zustimmung zugeleitet. Durch diesen sog. Subventionskodex sollen die Mitgliedstaaten in die Lage versetzt werden, zur Unterstützung der notwendigen Umstrukturierungsvorhaben der Stahlunternehmen — abweichend von Artikel 4 c EGKS-Vertrag, der spezifische staatliche Beihilfen an die Stahlindustrie untersagt — Beihilfen für bestimmte Vorhaben (zu Investitionen, zu Stilllegungen, als Rettungs- und Überbrückungshilfen im Rahmen konkreter Sanierungsmaßnahmen) zu gewähren. Staatliche Beihilfen und sonstige Interventionen zugunsten der Unternehmen sollen nach dem Kodex nur zulässig sein, wenn sie „den Wettbewerb und den Handel zwischen den Mitgliedstaaten nicht in einer Weise beeinträchtigen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderläuft“. Daher sind alle Beihilfen an die Stahlindustrie der Kommission zu melden, die die jeweiligen Hilfen auf ihre Vereinbarkeit mit den im Kodex im einzelnen festgelegten Voraussetzungen prüft. Die Geltungsdauer der Regelung soll bis zum 30. Juni 1981 begrenzt sein.

Die Bundesregierung sieht in einer gemeinschaftlichen Beihilferegelung einerseits eine flankierende Maßnahme zur Förderung der notwendigen Umstrukturierung der europäischen Stahlindustrie, die ohne staatliche Unterstützung kaum zu annehmbaren sozialen Bedingungen durchführbar sein dürfte. Zum anderen aber soll der Kodex eine gemeinschaftliche Kontrolle gewährleisten, damit einzelstaatliche Beihilfemaßnahmen nicht zu untragbaren Wettbewerbsverzerrungen auf dem Stahlmarkt führen. Vor allem gilt dies für laufende Betriebsbeihilfen, die sich wegen ihres strukturerhaltenden Charakters besonders nachteilig auf die Wettbewerbsverhältnisse auswirken. Diese Beihilfen müssen zeitlich begrenzt und degressiv gestaltet werden; sie dürfen nur unter der Voraussetzung gegeben werden, daß sie mit konkreten Umstrukturierungsmaßnahmen der begünstigten Unternehmen verbunden werden. Die Bundesregierung tritt ferner dafür ein, daß alle Interventionen sowohl zugunsten privater als auch öffentlicher Unternehmen gleichermaßen den vorgesehenen Bestimmungen unterliegen müssen, weil nur so das mit dem Kodex angestrebte Ziel einer wirksamen Beihilfedisziplin erreicht werden kann.

IV. Steuerpolitik

Indirekte Steuern

Umsatzsteuer

24. Der Vorschlag der Kommission für eine 7. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern, der

eine Sonderregelung für Kunstgegenstände, Sammlungsstücke, Antiquitäten und Gebrauchtgegenstände vorsieht, ist vom Wirtschafts- und Sozialausschuß abgelehnt worden. Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zu diesem Richtlinienvorschlag und zum Vorschlag einer 8. Richtlinie, die das Verfahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer an ausländische Unternehmer regeln soll, stehen noch aus.

25. Am 26. Juni 1978 hat der Rat die 9. Richtlinie zur Harmonisierung der Umsatzsteuern verabschiedet. Sie verlängert die Frist für die Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten an die 6. Richtlinie bis 1. Januar 1979. Der Entwurf eines Anpassungsgesetzes liegt dem Deutschen Bundestag zur Beratung vor.

26. Am 8. Mai 1978 hat die Kommission dem Rat einen Vorschlag für eine Richtlinie vorgelegt, durch die der Anwendungsbereich der Richtlinie vom 19. Dezember 1977 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der direkten Steuern auf die Mehrwertsteuer ausgedehnt werden soll. Die Beratungen dieses Vorschlags, der vom Europäischen Parlament und vom Wirtschafts- und Sozialausschuß gebilligt worden ist, sind inzwischen aufgenommen worden.

Verbrauchssteuern

27. Die Richtlinienvorschläge der Kommission zur Harmonisierung der Verbrauchssteuern auf Alkohol, Bier und Wein sind weiter beraten worden. In einigen technischen Fragen konnte bereits eine Einigung oder zumindest eine Annäherung der Standpunkte erreicht werden. Nach wie vor ist aber vor allem das Besteuerungssystem bei der Biersteuer — Fertigfabrikatsteuer wie in der Bundesrepublik Deutschland, Frankreich und Dänemark oder Würzesteuer — umstritten. Die Einführung einer allgemeinen Weinsteuer ist von deutscher Seite wiederholt abgelehnt worden. Die Beratung der Kommissionsvorschläge wird fortgeführt. Es ist nicht abzusehen, wann sie dem Rat zur Entscheidung vorgelegt werden können.

28. Am 1. Juli 1978 hat die zweite Stufe der Strukturharmonisierung der Tabaksteuer für Zigaretten begonnen. Sie ist bis zum 31. Dezember 1980 befristet. Wesentlichste Maßnahme ist die Einengung der Mindest- und Höchstgrenze für den spezifischen Steueranteil unter Einbeziehung der Umsatzsteuer in die Bemessungsgrundlage. Damit sind die Mitgliedstaaten dem Ziel der Strukturharmonisierung einen Schritt nähergekommen.

Steuerbefreiungen im innergemeinschaftlichen Reiseverkehr und für Kleinsendungen

29. Der Vorschlag der Kommission für eine weitere Richtlinie zur Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die im innergemeinschaft-

lichen Reiseverkehr geltende Regelung für die Umsatzsteuern und Sonderverbrauchsteuern ist im Berichtszeitraum erneut erörtert worden. Die Beratung hat eine gewisse Annäherung der Standpunkte der Mitgliedstaaten gebracht. Deutscherseits ist die von der EG-Kommission vorgeschlagene Anhebung der Steuerfreigrenzen von 125 RE (ca. 458 DM) auf 200 ERE (514 DM) ¹⁾ nachdrücklich begrüßt worden.

30. Die Kommission hat dem Rat zur Regelung der Steuerbefreiungen im Reiseverkehr den Vorschlag für eine Vierte Richtlinie und zur Regelung der Steuerbefreiungen für Kleinsendungen eine weitere Richtlinie und einen Änderungsvorschlag zugeleitet. Auf diese Weise sollen die gegenwärtig noch in Rechnungseinheiten angegebenen Freigrenzen in Europäischen Rechnungseinheiten ausgedrückt und angehoben werden. Dadurch soll vor allem verhindert werden, daß sog. Aufwertungsländer wie die Bundesrepublik Deutschland ihre nationalen Freigrenzen als Folge der Einführung der Europäischen Rechnungseinheit senken müssen.

V. Strukturpolitik

Regionalpolitik

31. Am 27. Juni 1978 erzielte der Rat Einigkeit über die Änderungen der Verordnung (EWG) Nr. 724/75 über die Errichtung eines Europäischen Fonds für regionale Entwicklung. Eine wesentliche Veränderung hat sich mit der Schaffung eines nicht quotengebundenen Teils im Regionalfonds ergeben. Die Kommission erhält damit erstmals die Möglichkeit, 5 % der Fondsmittel in stärkerer eigener Verantwortung für bestimmte gemeinschaftliche Verwendungszwecke auszugeben. Der Bundesregierung ist es gelungen, diese Verwendungszwecke begrenzt und damit regionalpolitisch wirkungsvoll zu halten. So wird das Schwergewicht dieser Gemeinschaftsmaßnahmen in der regionalen Flankierung von Anpassungsprozessen liegen, die durch die verschiedenen Gemeinschaftspolitiken ausgelöst werden können. Das relativ niedrige Volumen von 5 % der Fondsmittel soll den Versuchscharakter dieser neuen Maßnahme unterstreichen.

Im Bereich der Infrastrukturförderung ist eine sehr flexible Definition beschlossen worden. Künftig soll der Beitrag dieser Investitionen zur Entwicklung des betreffenden Gebietes maßgebend sein. Es besteht die Gefahr, daß mit dieser Definition der eigentliche Zweck des Regionalfonds — die Schaffung dauerhafter gewerblicher Arbeitsplätze — weiter in den Hintergrund gedrängt wird. Um bei der Infrastrukturförderung dennoch eine Begrenzung durchzusetzen, konnte in den Verhandlungen folgendes erreicht werden:

- Maximal 70 % des Fondsvolumens dürfen für die Infrastrukturförderung verausgabt werden.
- Die Notwendigkeit der Infrastrukturvorhaben muß sich aus den Regionalen Entwicklungsprogrammen ableiten lassen.

¹⁾ 1 ERE = 2,57 DM, Stichtag 22. August 1978.

- Innerhalb der nächsten zwei Jahre wird eine Definition der förderungsfähigen Infrastruktur auf der Basis der Regionalen Entwicklungsprogramme erarbeitet. Ziel dieser Arbeit soll es sein, eine bedarfsorientierte Einschränkung dieses Förderbereichs zu erreichen und die Arbeit der Fondsverwaltung zu erleichtern.
- Der Fördersatz für die Infrastrukturprojekte konnte auf 40 % begrenzt werden.

32. Mit der Vorlage der Änderungsvorschläge hatte die Kommission gleichzeitig ihren mittelfristigen Orientierungsrahmen für die Gestaltung der gemeinschaftlichen Regionalpolitik vorgelegt. Wesentliche Elemente daraus hat der Rat in einer Entschließung bekräftigt:

- in einem Bericht, der erstmals 1980 und dann alle zweieinhalb Jahre vorliegen soll, wird die sozioökonomische Lage und Entwicklung in den Regionen der Gemeinschaft dargestellt,
- die regionalen Auswirkungen der Politik der Gemeinschaft sollen künftig stärker berücksichtigt werden,
- die Regionalpolitiken der Mitgliedstaaten sollen stärker koordiniert werden.

33. Der Ausschuß für Regionalpolitik hat im Juni 1978 seine erste Stellungnahme zu den Regionalen Entwicklungsprogrammen abgegeben. Es hat sich gezeigt, daß alle Programme fortzuentwickeln sind. Insbesondere fehlt bei den Programmen der Mitgliedstaaten, die Hauptempfänger der Gemeinschaftsmittel sind, ein durchgängiger Zusammenhang zwischen regionaler Zielsetzung, darauf abgestimmten Aktionen und dem hierfür benötigten Finanzvolumen.

Es wurde beschlossen, die Entwicklungsprogramme systematisch fortzuschreiben und einmal im Jahr den Stand der Arbeiten im Ausschuß zu untersuchen.

Im Zeitraum 1975 bis 1977 standen vom Fonds für deutsche Vorhaben rd. 300 Millionen DM zur Verfügung. Über diese Quote ist verfügt. Für das Haushaltsjahr 1978 können für deutsche Projekte rd. 82 Millionen DM erstattet werden. Ca. 90 % hiervon sind belegt, wovon ein großer Teil bereits bewilligt ist.

Industriepolitik

34. Die zunehmende Tendenz in der Gemeinschaft zu sektorenspezifischen Regelungen industrie- und handelspolitischer Art hat die Bundesregierung veranlaßt, in einem Memorandum ihre grundsätzliche Haltung zur Strukturpolitik in der EG darzulegen.

Hauptthese des Memorandums ist, daß Gemeinschaft und Mitgliedstaaten die gesamtwirtschaftlichen Vorteile und Chancen des Strukturwandels nutzen müssen, statt defensiv mit strukturkonservierenden Maßnahmen auf die grundlegenden Veränderungen der weltwirtschaftlichen Rahmenbedingungen zu reagieren. Alle derartigen Maßnahmen —

nicht nur der außenwirtschaftliche Protektionismus, sondern auch Absprachen zur Kapazitäts- und Produktionsplanung und zur Marktaufteilung, Eingriffe in die Preisbildung, Erhaltungssubventionen, Institutionalisierung von Branchenausschüssen u. a. — seien mit großen Verlusten an Produktivität und Wachstum verbunden. Eine Summierung von Brancheninterventionen werde die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft stark beeinträchtigen. Demgegenüber gelte es, die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Gemeinschaft und damit auch die dauerhafte Sicherung der Beschäftigung durch eine nachhaltige Verbesserung der Produktivität zu gewährleisten, wobei es auf die weitere Öffnung der Märkte auf allen Ebenen ankomme. Dies sei auch eine wesentliche Voraussetzung für mehr Wirtschaftswachstum.

Die Bundesregierung macht in ihrem Memorandum außerdem deutlich, daß die Bewältigung der Strukturprobleme in erster Linie Aufgabe der Unternehmen ist. Amtliche Prognosen oder Produktionsziele würden zu einem kumulativen Fehlverhalten der Marktteilnehmer führen. Gemeinschaft und Mitgliedstaaten sollten die Strukturanpassung aber durch flankierende sozial- und regionalpolitische Maßnahmen und durch die Verbesserung der Rahmenbedingungen für die Innovationsbereitschaft und -fähigkeit der Unternehmen erleichtern. Nur in begründeten Ausnahmefällen könnten sektorenspezifische Regelungen für einen befristeten Zeitraum zugelassen werden, wenn sie notwendige Anpassungen an veränderte Marktverhältnisse nicht verhinderten.

Das deutsche Memorandum wurde auf Tagungen des Rates im Mai und Juni 1978 behandelt. Mehrere EG-Partner haben die deutsche Initiative ausdrücklich unterstützt, andere äußerten sich eher zurückhaltend. Insbesondere wollten diese Länder die Kritik am handelspolitischen Protektionismus in den größeren Zusammenhang der weltwirtschaftlichen Probleme des verringerten Wirtschaftswachstums und der Arbeitslosigkeit gestellt sehen. Die Kommission versicherte, daß es nicht ihre Absicht sei, immer neue sektorale Eingriffe vorzuschlagen; die Industriepolitik der Gemeinschaft müsse im Rahmen marktwirtschaftlicher Grundsätze entwickelt werden. Das Memorandum und die daran anschließende Diskussion haben zu einem vertieften Verständnis der mit einer sektoralen Strukturpolitik verbundenen Probleme beigetragen. Es kann davon ausgegangen werden, daß die im Memorandum dargelegten Grundsätze bei Formulierung der gemeinschaftlichen Politik verstärkt Berücksichtigung finden werden.

Auch der Europäische Rat hat sich am 6./7. Juli 1978 mit den Fragen der gemeinschaftlichen Strukturpolitik befaßt und festgestellt, daß Erhaltung und Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Industrie sowie die Stärkung ihrer Innovationsfähigkeit wichtige Voraussetzungen für ein höheres Wirtschaftswachstum und die Schaffung neuer Arbeitsplätze sind.

35. Am 25. Juli 1978 faßte der Rat eine Entschliebung zur Sanierung des Schiffbaus in der Gemeinschaft.

Die Entschliebung ist wegen der unterschiedlichen Situationen in den einzelnen Mitgliedstaaten zwar recht allgemein gehalten; dennoch ist es als Erfolg zu werten, daß nach ergebnislosen Versuchen in früheren Jahren erstmalig eine Aussage des Rates zur gemeinsamen Schiffbaupolitik ergolgt ist. Aus der Sicht der Bundesregierung ist zu begrüßen, daß auf die Verantwortlichkeit der Unternehmen für Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen hingewiesen wird und dirigistische Ansätze, wie eine amtliche Branchenprognose und ein Richtwert für das Kapazitätsvolumen, nicht enthalten sind.

36. Zentrales Anliegen der Luft- und Raumfahrtindustrie ist nach wie vor die Festigung und der Ausbau der europäischen Zusammenarbeit beim Airbus-Programm. Die Bundesregierung begrüßt die britische Bereitschaft, auf der Grundlage der inzwischen von der Industrie erarbeiteten Vereinbarung in dieses Programm einzutreten.

Die britische Entscheidung hat den Weg für weitere Konsultationen geöffnet, in denen zur Zeit die Einzelheiten für die Wiederaufnahme der Zusammenarbeit beim Airbus festgelegt werden.

37. Die Kommission hat dem Rat im Juli eine Mitteilung mit allgemeinen Leitlinien für die Politik im Textil- und Bekleidungssektor zugeleitet. Europa brauche eine leistungsfähige Textil- und Bekleidungsindustrie, die sich im internationalen Wettbewerb behaupten und langfristig eine große Anzahl von Arbeitsplätzen bieten könne. Die Industrie müsse daher die Ruhepause, die sie durch die Abkommen mit den wichtigsten Lieferländern von Niedrigpreistextilien bis 1982 erhalten haben, nutzen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit zu sichern. Dabei komme es entscheidend auf die Dynamik der Unternehmen an. Kommission und Mitgliedstaaten müßten koordiniert darauf hinwirken, daß die Wettbewerbsbedingungen nicht verfälscht und die erforderlichen Anpassungen erleichtert werden. Konkretere Vorschläge zur Verwirklichung der Leitlinien will die Kommission vorlegen, nachdem sie die beteiligten Kreise konsultiert hat.

Die Bundesregierung ist mit der Kommission der Auffassung, daß die Unternehmen in eigener Verantwortung die Maßnahmen bestimmen müssen, die zur Sicherung ihrer Wettbewerbsfähigkeit erforderlich sind. Gemeinschaft und Mitgliedstaaten können der Industrie nicht vorgeben, welches die richtigen Strukturen sind. Sie können aber die Rahmenbedingungen für den Strukturwandel verbessern und darauf hinwirken, daß der Anpassungsprozeß nicht durch Wettbewerbsverzerrungen verfälscht und durch Erhaltungssubventionen behindert wird. Die Bundesregierung wird darauf hinwirken, daß der EG-Rat sich diese Grundsätze zu eigen macht.

Mittelstandspolitik

38. Die Kommission hat sich im Berichtszeitraum verstärkt der Probleme der kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft angenommen. Sie hat in einer ausführlichen Mitteilung zu der Entschliebung des Europäischen Parlaments

vom 16. Februar 1978, in der eine stärkere Berücksichtigung der Belange der kleinen und mittleren Unternehmen auf Gemeinschaftsebene gefordert wird, auch die wesentlichen Grundsätze und Ziele ihrer mittelstandsspezifischen Aktivitäten dargestellt. Dabei sieht es die Kommission als eine vorrangige Aufgabe an, für geeignete Rahmenbedingungen zu sorgen, die kleinen und mittleren Unternehmen die Anpassung an strukturelle Veränderungen erleichtern und die Gründung neuer selbstständiger Existenzen ermöglichen. Zu den konkreten Maßnahmen, die zur Erreichung dieser Ziele angestrebt werden, zählt die Kommission insbesondere die Verbesserung des Zugangs zu den Finanzierungsmitteln der Gemeinschaft, die Förderung des Exports in Drittländer sowie die Erleichterung des Zugangs zu öffentlichen Aufträgen, die auf Gemeinschaftsebene ausgeschrieben werden.

Die Bundesregierung begrüßt diese Initiativen der Kommission und wird sich für eine zügige Realisierung einsetzen. Sie unterstützt die Auffassung der Kommission, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft als Ergänzung der Mittelstandspolitik auf nationaler Ebene anzusehen sind. Deshalb wird eine Analyse der Situation in den Mitgliedsländern, wie sie für einzelne Bereiche — z. B. für den Binnenhandel — schon erstellt worden ist, für nützlich gehalten.

Anleihen zur Finanzierung strukturwirksamer Investitionen

39. Der Rat einigte sich im Mai auf den Text eines Beschlusses über die Aufnahme von Anleihen zur Investitionsförderung in der Gemeinschaft. Danach wird die Kommission ermächtigt, Anleihen bis zu 1 Mrd. ERE¹⁾ aufzunehmen, deren Erlös in Form von Darlehen zur Finanzierung vorrangiger Investitionsvorhaben in den Bereichen Energie, Industrie und Infrastruktur verwendet wird. Über die Förderungswürdigkeit der Vorhaben entscheidet die Kommission in Anwendung der hierfür vom Rat festgelegten Leitlinien. Der Beschluß über die Darlehensgewährung obliegt der Europäischen Investitionsbank und erfolgt nach satzungsgemäßen Kriterien und Verfahren.

Der im Rat gefundene Kompromiß entspricht weitgehend den deutschen Vorstellungen. Es ist eine sachgerechte Kompetenzverteilung zwischen den Gemeinschaftsorganen erreicht und gewährleistet, daß die Projektauswahl letztlich nach banküblichen Bedingungen getroffen wird. Eine Subventionierung ist mit der Darlehensgewährung nicht verbunden. Der neue Finanzierungsmechanismus wird versuchsweise eingeführt.

Über den Beschlußtext des Rates ist ein Konzertierungsverfahren mit dem Europäischen Parlament eingeleitet worden, das noch nicht abgeschlossen ist.

Europäische Investitionsbank

40. Der Rat der Gouverneure der EIB hat am 19. Juni 1978 beschlossen, das gezeichnete Geschäfts-

kapital der Bank von gegenwärtig 3,543 Mrd. ERE¹⁾ (9,105 Mrd. DM) auf 7,087 Mrd. ERE (18,21 Mrd. DM) zu erhöhen und damit zu verdoppeln. 10 % der Aufstockung sind von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft entsprechend ihren Anteilen am Geschäftskapital der Bank in Raten ab 1980 einzuzahlen. Der Rest ist haftendes Kapital und kann im Bedarfsfalle abgerufen werden. Von der Bundesrepublik Deutschland sind ebenso wie von Frankreich und Großbritannien 78,76 Millionen ERE (202,41 Millionen DM) einzuzahlen.

Durch die Kapitalaufstockung wird die EIB in die Lage versetzt, in den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft verstärkt zur Verwirklichung der vom Europäischen Rat im Frühjahr 1977 gesetzten Ziele über Wirtschaftswachstum, Inflationsbekämpfung und Beschäftigung beizutragen.

Im Jahre 1978 dürften die Kreditzusagen erstmals die Marke von 2 Mrd. ERE (5,14 Mrd. DM) erreichen.

Das Interesse deutscher Unternehmen an EIB-Darlehen hält sich aufgrund der günstigeren Konditionen auf dem einheimischen Kapitalmarkt weiterhin in engen Grenzen.

VI. Agrarpolitik

Marktpolitik

41. Auch in diesem Jahr standen die Agrarpreise 1978/79 im Mittelpunkt der Verhandlungen des EG-Ministerrats. Die sehr langwierigen Verhandlungen waren verknüpft mit den Problemen im Zusammenhang mit dem Beitritt von Griechenland, Portugal und Spanien sowie den Ausgleichsforderungen der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft, dem sogenannten Mittelmeerpaket.

Trotz der unterschiedlichen Interessenlage zwischen den Aufwertungs- und den Abwertungsländern ist es gelungen, einen gemeinsamen Kompromiß zu finden. Dies war wiederum — wie in den Vorjahren, nur mit Hilfe differenzierter Preisanhebungsraten möglich. Die durchschnittliche Preisanhebung beläuft sich auf 2,4 % in RE²⁾, die Preisanhebung für die Bundesrepublik Deutschland auf 2,1 % in DM.

42. Zusammen mit den Marktordnungspreisen beschloß der Ministerrat auch flankierende Maßnahmen in den Bereichen Getreide, Zucker, Milch, Rindfleisch sowie Trockenfutter.

Für den Bereich Milch wurden u. a. folgende Maßnahmen beschlossen:

- Die Erzeugermitverantwortungsabgabe wurde auf 0,5 % des Richtpreises herabgesetzt;
- der Rat kam überein, bis zum 1. Oktober 1978 die Problematik der Überschusssituation bei Milch aufgrund eines Berichtes der Kommission und gegebenenfalls neuer Vorschläge zu überprüfen;

¹⁾ 1 ERE = 2,57 DM, Stichtag 22. August 1978.

²⁾ 1 RE = 3,40 DM im Agrarbereich.

- für weitere Absatzmaßnahmen bei Butter 50 Millionen RE (170 Millionen DM) zur Verfügung zu stellen, wobei die Mitgliedstaaten zwischen einer längerfristigen, aber geringeren Beihilfe für Butter zweiter Qualität und einer höheren Beihilfe für eine kurzfristigere Absatzaktion wählen können. Inzwischen wurde für die Bundesrepublik Deutschland eine Butterabsatzaktion beschlossen, die mit 35 RE (119 DM) 100 kg Beihilfe ausgestattet ist, aber für einen längeren Zeitraum läuft, so daß die verbilligte Butter allen Verbrauchern zugänglich gemacht werden kann;
- der Gemeinschaftsbetrag im Schulmilchprogramm wurde von bisher 8,675 RE (29,52 DM) auf 13,0 RE (44,23 DM) je 100 kg Milch oder Milcherzeugnisse mit einem Fettgehalt von 3,5 % erhöht;
- die Prämienregelung für die Nichtvermarktung von Milch und zur Umstellung von Milchkuhbeständen wurde um ein Jahr verlängert, und zwar bis zum 31. März 1979. Die Prämien wurden um durchschnittlich 15 % erhöht.

Am EG-Rindfleischmarkt kann künftig die Intervention für bestimmte Qualitäten ausgesetzt werden, wenn die Marktpreise in einem Mitgliedstaat den Ankaufshöchstpreis überschreiten.

43. Bei dem Mittelmeerpaket war die Problematik der Regelung für Wein einer der umstrittensten Punkte der Preisverhandlungen. Während Frankreich ein innergemeinschaftliches Mindestpreissystem und zusätzliche Destillationsmaßnahmen verlangte, wurde dies von Italien und mehreren anderen Mitgliedstaaten abgelehnt um den Grundsatz des freien Warenverkehrs nicht zu beeinträchtigen. Im Wege eines Kompromisses wurden schließlich u. a. folgende Grundsätze festgelegt:

- Es besteht eine offensichtliche Verbindung zwischen der Strukturverbesserung auf dem Weinbausektor und der Notwendigkeit einer ausgewogeneren Marktregelung;
- die Marktdisziplin muß im Falle einer Überschußproduktion unter anderem durch die ausgewogene Durchführung von Pflichtdestillationen verstärkt werden, wobei das auf diese Weise erzeugte Alkoholvolumen zu berücksichtigen ist;
- Rat und Kommission werden — wenn der repräsentative Marktpreis für eine Tafelweinsorte während drei aufeinanderfolgender Wochen unter 85 % des Orientierungspreises gelegen hat — die erforderlichen Maßnahmen treffen, damit der Marktpreis rasch auf dem Niveau des Auslöschungspreises oder darüber stabilisiert wird.

Im übrigen hat der Ministerrat die Kommission ersucht, die Probleme der Marktregelung für Wein erneut zu prüfen und bis spätestens 1. August 1978 ergänzende Vorschläge für Strukturmaßnahmen vorzulegen. Die Kommission hat am 27. Juli 1978 entsprechende Vorschläge unterbreitet. Neben Maßnahmen zur Änderung der Marktordnung enthalten sie ein umfassendes Strukturprogramm.

44. Die Beratungen über den Kommissionsvorschlag für eine Alkoholmarktordnung dauerten an. Auch die Kommissionsvorschläge für Marktorganisationen für Schafffleisch und für Kartoffeln wurden weiter beraten.

Im Rahmen der gemeinsamen Marktorganisation für Saatgut werden Saatgutvermehrungsverträge, die für bestimmte Futterpflanzenarten und Hybridmais in Drittländern abgeschlossen werden, künftig einer obligatorischen Registrierung unterworfen. Die Bundesregierung unterstützt die Maßnahmen, die zu einer besseren Marktübersicht im Saatgutbereich beitragen können. Inwieweit die von der Kommission erwartete größere Markttransparenz durch die Registrierpflicht erreicht werden kann, bleibt jedoch abzuwarten.

Agrarstrukturpolitik

Marktstruktur

45. Zur Verbesserung der Marktstruktur im Bereich der Landwirtschaft sind von der Kommission aus der Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) Förderungsmittel für Marktstrukturvorhaben erstmals auf der Grundlage der im vergangenen Jahr verabschiedeten Verordnung (EWG) Nr. 355/77 zur Verbesserung der Verarbeitungs- und Vermarktungsbedingungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse zur Verfügung gestellt worden. Zur Mitte des Jahres hatte die Kommission bereits für 138 Vorhaben aus der gesamten Gemeinschaft Zuschüsse in Höhe von insgesamt 31 Millionen ERE (79 Millionen DM)¹⁾ bewilligt. Das sind annähernd 40 % der Mittel, die nach der Verordnung (EWG) Nr. 355/77 für das gesamte Haushaltsjahr 1978 zur Verfügung stehen. Unter den vorgenannten Vorhaben befanden sich 38 aus der Bundesrepublik mit einem Gesamtbeihilfevolumen von 8,4 Millionen ERE bzw. 21,4 Millionen DM.

46. Im Rahmen der Politik für die Mittelmeergebiete der Gemeinschaft hat der Rat durch Änderung der vorgenannten Verordnung (EWG) Nr. 355/77 verbesserte Förderungskonditionen für Verarbeitungs- und Vermarktungsvorhaben geschaffen, die in bestimmten benachteiligten Mittelmeergebieten der Gemeinschaft vorgenommen werden. Hierzu gehören das Gebiet des Mezzogiorno, des Languedoc-Roussillon sowie — beschränkt auf Weinvorhaben — einige Départements Südfrankreichs. Durch eine dem Grad der Benachteiligung entsprechende regional abgestufte Erhöhung der Investitionsbeihilfe und Herabsetzung der Eigenbeteiligung der begünstigten Unternehmen wird ein verstärkter Anreiz zur Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte in diesen Gebieten gegeben.

47. Nach zehnjähriger Beratung ist dieses Jahr die Verordnung (EWG) Nr. 1360/78 über die Erzeugergemeinschaften und ihre Vereinigungen verab-

¹⁾ 1 ERE = 2,57 DM, Stichtag 22. August 1978.

schiedet worden. Während die ursprüngliche Konzeption eine in allen Mitgliedstaaten anwendbare Regelung vorsah, ist der Anwendungsbereich der nunmehr verabschiedeten Verordnung auf bestimmte Regionen mit nicht zufriedenstellender Angebotsstruktur beschränkt. Zu diesen Regionen zählt die Verordnung — ohne Einschränkungen — Italien; in einzelnen Départements Frankreichs sowie in Belgien findet sie nur beschränkt auf einige wenige Produkte Anwendung. Trotz ihres regionalen Ansatzes ist die Verordnung wegen der in ihr enthaltenen grundsätzlichen Bestimmungen, die für zukünftige Regelungen im Bereich der Erzeugerzusammenschlüsse Modellcharakter haben, von weittragender institutioneller Bedeutung. Auf lange Sicht dürfte ihr daher ein hoher integrationspolitischer Stellenwert zukommen.

Produktionsstruktur

48. Die von der Kommission zur Weiterentwicklung der Agrarstrukturrichtlinien von 1972 und 1975 vorgelegten Vorschläge wurden intensiv beraten. Hierbei zeigte sich, daß einige Mitgliedstaaten eine großzügigere Anwendungsmöglichkeit dieser Richtlinien wünschen. Die Kommission prüft zur Zeit, inwieweit sie durch eine Revision ihrer Vorschläge diesen Wünschen Rechnung tragen kann.

49. Um die Situation der vom Beitritt unmittelbar betroffenen Landwirte zu verbessern, hat der Rat im Mai dieses Jahres zugunsten von Italien und Südfrankreich im Bereich der Produktionsstruktur folgende Maßnahmen beschlossen:

- Bewässerung im Mezzogiorno (Italien) durch Beihilfen an öffentliche Institutionen für die Errichtung von Bewässerungskanälen,
- Verbesserung der Infrastruktur in ländlichen Gebieten (Italien und Südfrankreich) durch Beihilfen zum Wegebau und zur Elektrifizierung,
- Umstrukturierung und Umstellung des Weinbaus in einigen Mittelmeerregionen Frankreichs durch

Beihilfen für Modernisierung und Rodung von Rebflächen.

Um der besonderen Benachteiligung Irlands Rechnung zu tragen, wurde vom Rat außerdem ein Programm zur Beschleunigung der Entwässerungsarbeiten in Westirland verabschiedet.

Mit diesen Maßnahmen wird beabsichtigt, durch konzentrierten Einsatz von Mitteln des EAGFL in regional klar abgegrenzten Gebieten zur Lösung besonderer Problemsituationen beizutragen. Es bleibt abzuwarten, wie weit diese Ziele erreicht werden.

50. Für die Abteilung Ausrichtung des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft sind der Kommission für 1978 insgesamt 119 Einzelprojekte mit einem Zuschußvolumen von rd. 167 Millionen DM (ca. 65 Millionen ERE) vorgelegt worden. Gemäß Artikel 6 Abs. 4 der VO (EWG) Nr. 729/70 (Priorität für gemeinsame Maßnahmen) ist jedoch mit Auslaufen dieser Verordnung eine Förderung von Flächenstrukturmaßnahmen aus der Abteilung Ausrichtung des EAGFL voraussichtlich ab 1978 nicht mehr möglich.

Im Zuge des Gesamtkompromisses des Rats vom 12. Mai 1978 konnte aber erreicht werden, einen Betrag von 70 Millionen ERE (ca. 180 Millionen DM) zugunsten dieser Antragsüberhänge nochmals zu reservieren. Dieser Betrag wird nicht ausreichen, um alle noch vorliegenden Einzelprojekte zu bedienen. Es wird aber möglich sein, die wichtigsten Anträge mitzufinanzieren.

Finanzierung der Agrarpolitik

51. Die Haushaltsmittel zur Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik werden innerhalb des Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) veranschlagt.

Nach Feststellung des Gesamthaushaltsplans 1978 (einschl. Nachtragshaushalte) und Aufstellung des Haushaltsentwurfs 1979 durch den EG-Rat ergeben sich folgende Ausgabenansätze im EAGFL:

	1978		1979	
	Millionen ERE	Millionen DM ¹⁾	Millionen ERE	Millionen DM ¹⁾
Garantie	8 695,3 ²⁾	22 346,9	9 499,8 ³⁾	24 414,5
Ausrichtung	423,5	1 088,4	351,4 ⁴⁾	903,1
EAGFL insgesamt	9 118,8	23 435,3	9 851,2	25 317,6

¹⁾ Umrechnungskurs 22. August 78: 1 ERE = 2,57 DM

²⁾ einschließlich der agrimonetären Ausgaben in Kapitel 44 bis 46

³⁾ einschließlich der Marktausgaben Fischereisektor in Kapitel 88

⁴⁾ Zahlungsermächtigungen ohne die in Kapitel 100 eingesetzten Beträge

Mit einem Anteil von rd. 74 % ist der EAGFL auch 1978 der weitaus größte Ausgabenblock innerhalb des Gesamthaushalts der EG. Dieser Anteil wird 1979 voraussichtlich sogar mehr als 75 % betragen. Der Anstieg der Agrarausgaben in ERE wird bei 8 % und damit deutlich über der Steigerungsrate

für den Gesamthaushalt (rd. 5 %) liegen. Der deutsche Beitrag zum EG-Haushalt beträgt rd. 30 %, so daß die Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik auch 1979 erhebliche finanzielle Leistungen von der Bundesrepublik Deutschland verlangt.

52. Aus der Abteilung Garantie sind die Agrarmarktausgaben vollständig zu finanzieren. Dies ist das eigentliche Kernstück der Agrarfinanzierung. Die Steigerungsrate für 1979 liegt hier erstmals seit langem bei weniger als 10 %. Dabei sind allerdings Reserven für Preisanhebungen während des Haushaltsjahres 1979 nicht berücksichtigt. Außerdem muß im Herbst 1978 mit einer Aktualisierung der Ansätze für die Garantiegeldausgaben aufgrund genauerer Ernte- und Konjunkturprognosen gerechnet werden.

Der immer noch kräftige Anstieg der Ausgaben in der Abteilung Garantie auf fast 9,5 Mrd. ERE (24,4 Mrd. DM) macht erneut deutlich, daß es weiterhin großer gemeinsamer Anstrengungen bedarf, um eine entscheidende Begrenzung der Höhe der Agrarmarktausgaben zu erreichen. Vor allem die beträchtlichen Ausgaben im Milchsektor in Höhe von 3 656,8 Millionen ERE (9,4 Mrd. DM) d. s. 38,5 % der Garantiegeldausgaben — zeigen, daß die im Rahmen des Aktionsprogramms Milch eingeführten Maßnahmen, insbesondere die finanzielle Mitverantwortung der Milcherzeuger, nicht die erhoffte Milderung des Überschußproblems gebracht haben.

Zweifelloos hat aber der EG-Rat mit der im Mai 1978 beschlossenen mäßigen Preisanhebung von durchschnittlich 2,4 % in RE wiederum einen deutlichen Schritt in Richtung auf die von der Bundesregierung seit langem geforderte, stärker am Marktgleichgewicht orientierte Preispolitik getan.

Auch im agrimonetären Bereich, in dem die Bundesregierung für einen Abbau des Grenzausgleichs durch pragmatische Anpassung der grünen Paritäten entsprechend der nationalen Kostenentwicklung eintritt, lassen die mit 809,2 Millionen ERE (rd. 2 Mrd. DM) auf 8,5 % der Garantiegeldausgaben gesunkenen Kosten für Währungsausgleichsbeträge einen neuen Trend erhoffen.

53. Im Rahmen der Abteilung Ausrichtung beteiligt sich die Gemeinschaft finanziell an agrarstrukturpolitischen Ausgaben der Mitgliedstaaten durch Zuschüsse oder teilweise Rückvergütung der entstandenen Kosten. Die Beteiligung der Gemeinschaft an den Agrarstrukturausgaben der Mitgliedstaaten wird durch den Plafond von jährlich 325 Millionen ERE (rd. 835 Millionen DM) nach oben begrenzt.

Im Haushaltsjahr 1978 wird der Strukturplafond erstmals nominal überschritten. Der Mehrbedarf an Haushaltsmitteln wird jedoch durch den zulässigen Rückgriff auf die in vergangenen Jahren gebildete Rücklage aus nicht in Anspruch genommenen Ermächtigungen (sog. Mansholt-Reserve) voll gedeckt. Auch die Finanzierung der Plafondüberschreitung im Haushaltsjahr 1979 ist durch die Rückstellungen aus der Mansholt-Reserve noch voll gesichert. Nach den augenblicklichen Vorausschätzungen ist aber davon auszugehen, daß die verfügbaren Strukturmittel bis 1980 durch bereits beschlossene (etatreife) gemeinsame Maßnahmen ausgeschöpft werden.

Dazu haben vor allem die zusammen mit den Agrarpreisbeschlüssen 1978/79 beschlossenen Strukturmaßnahmen zugunsten der Mittelmeerregionen der Gemeinschaft beigetragen. Aber auch im Zusammen-

hang mit der bevorstehenden Erweiterung der EG werden Forderungen nach weiteren strukturellen Maßnahmen erhoben. Die Kommission will daher im September einen Vorschlag zur Erhöhung des Plafonds vorlegen. Die Bundesregierung wird nachdrücklich für die Beibehaltung eines jährlichen Höchstplafonds im Bereich der Agrarstrukturpolitik eintreten und darauf hinwirken, daß sich die erforderliche Anhebung in realistischen und vertretbaren Grenzen hält.

54. Auf dem Gebiet der Bekämpfung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Finanzierung der gemeinsamen Agrarpolitik sind die Kontakte zwischen den zuständigen Behörden intensiviert worden. Die Durchführung weiterer Informationstagungen auf Gemeinschaftsebene sowie die Einberufung spezieller Arbeitsgruppen für besonders komplexe Fälle von Agrarsubventionsschwindel unterstreichen das Bemühen der Mitgliedstaaten zur gegenseitigen Unterstützung und zur Zusammenarbeit mit der Kommission, um überall in der Gemeinschaft zu einer ordnungsgemäßen Anwendung des Agrarrechts zu gelangen und damit ungerechtfertigte Ausgaben zu Lasten des EAGFL zu vermeiden.

Der Besondere Untersuchungsausschuß hoher nationaler Beamter (sog. Cheysson-Ausschuß) hat mit der Prüfung des Sektors Getreide begonnen.

Währungspolitische Maßnahmen auf dem Agrarsektor

55. Das Währungsausgleichssystem wurde im Berichtszeitraum grundsätzlich unverändert fortgeführt. Eine Verminderung der Währungsausgleichsbeträge ergab sich durch Änderung der Berechnungsgrundlagen in den Sektoren „Schweinefleisch“ ab 3. Juli 1978 und „Nicht unter Anhang II des EWG-Vertrages fallende landwirtschaftliche Verarbeitungsprodukte“ ab 25. September 1978.

Im Rahmen der Festsetzung der Agrarpreise für das Wirtschaftsjahr 1978/79 wurden die „Grünen Kurse“ der DM um 0,3 % aufgewertet und des französischen Franc um weitere 3,6 %, der italienischen Lira um weitere 5 %, des englischen Pfundes um weitere 2,5 %, des irischen Pfundes um 6 % abgewertet. Die Währungsausgleichsbeträge verringerten sich entsprechend.

Zur Zeit betragen die Währungsausgleichssätze (Stand 24. September 1978):

Deutschland	+ 7,2 %
Belgien	+ 1,4 %
Luxemburg	+ 1,4 %
Niederlande	+ 1,4 %
Dänemark	0
Italien	— 12,2 %
Frankreich	— 7,9 %
Vereinigtes Königreich	— 25,7 %
Irland	0

Der von der Kommission vorgelegte modifizierte Vorschlag über einen automatischen Abbau der Währungsausgleichssätze fand im Rahmen der Preisverhandlungen 1978/79 keine Zustimmung. Der Rat einigte sich vielmehr darauf, Beschlüsse über Änderungen der „Grünen Kurse“ und damit auch über den Abbau des Währungsausgleichs grundsätzlich nur im Rahmen der jährlichen Preisbeschlüsse zu fassen.

Wettbewerbsbedingungen in der Landwirtschaft

56. Im Berichtszeitraum hat sich die bereits früher angedeutete Entwicklung in verstärktem Maße fortgesetzt:

- Die Kommission hat keinerlei Initiativen ergriffen oder angedeutet, die zu einer Wiederbelebung der wettbewerbsrechtlichen und wettbewerbspolitischen Aktivitäten der Gemeinschaft im Agrarsektor führen könnten. Sie hat ihre Tätigkeit vielmehr auf die formale Behandlung notifizierter Beihilfevorhaben beschränkt. Mehrere Mitgliedstaaten haben die Dienststellen der Kommission bereits darauf hingewiesen, daß eine derartige Verhaltensweise mit Artikel 93 Abs. 1 EWG-Vertrag nicht im Einklang steht. Eine Änderung des Verhaltens der Kommission ist hierdurch nicht erreicht worden;
- in mehreren Mitgliedstaaten sind derzeit kartellrechtlich relevante Entwicklungen im Agrarsektor zu verzeichnen, die insgesamt eine größere Straffung und Effizienz bestehender Organisationsformen zum Gegenstand haben. Die Verabschiedung der Verordnung (EWG) Nr. 1422/78 über das Milk-Marketing-Board in Großbritannien hat die Tendenzen, die dieser Entwicklung zugrundeliegen, gestärkt.

Die Bundesregierung wird die Kommission auf die Notwendigkeit einer Wiederaufnahme ihrer im Vertrag festgelegten Tätigkeiten im Rahmen der gemeinsamen Wettbewerbspolitik auf dem Agrarsektor hinweisen.

Fischereipolitik

57. Die Anpassung der EG-Fischereipolitik an die veränderte seerechtliche Lage konnte noch nicht abgeschlossen werden. Britische Forderungen wie die exklusive 12 sm-Zone, die Zugangspräferenz bis 50 sm und die Quotenaufteilung entsprechend dem britischen Beitrag zu den Ressourcen (juste retour) blockierten bisher die Einigung. Acht Mitgliedstaaten sahen sich im Einvernehmen mit der EG-Kommission gezwungen, die für 1978 vorgeschlagene Quoten-, Erhaltungs- und Überwachungsregelung konzertiert national anzuwenden (sog. Berliner Kompromiß), um die Fischbestände zu erhalten und der Fischwirtschaft die notwendigen Orientierungen zu geben. Umstrittene Grundfragen, insbesondere die Kriterien für die Verteilung von Fangquoten und die Frage des Zugangs zur 12 sm-Zone, blieben ausgeklammert.

58. Durch die EG-internen Schwierigkeiten war die Handlungsfähigkeit der Gemeinschaft nach außen geschwächt. Im Frühjahr 1978 gelang es jedoch, mit Schweden, Norwegen und den Färöern Vereinbarungen über gegenseitige Fangrechte für das Jahr 1978 zu treffen. Mit Kanada konnte im Juli 1978 ein vorläufiges Fischereirahmenabkommen paraphiert werden, das zunächst bis zum 31. Dezember 1979 Gültigkeit haben soll; vor Kanada können damit Fangquoten der Gemeinschaft für 1979 und Zusatzquoten für 1978 sichergestellt werden. Mit den Ostblockländern konnten wegen fortbestehender politischer Schwierigkeiten (EG-Anerkennung, Geltungsbereichsklausel) keinerlei Fortschritte erzielt werden; dadurch ergeben sich erhebliche Belastungen für die deutsche Ostseefischerei.

Weiterhin werden im Rat alle Anstrengungen zu unternehmen sein, eine Lösung der offenen Fischereifragen zu erzielen. Erneutes Scheitern der Verhandlungen hätte weit über den Fischereibereich hinausreichende negative Konsequenzen.

VII. Energiepolitik

59. Die seit einem Jahr andauernde Rats-Diskussion über energiepolitische Ziele für 1985 hat durch die europäischen Staats- und Regierungschefs beendet werden können.

Der Europäische Rat hat auf seiner Tagung in Bremen am 6./7. Juli 1978 energiepolitische Ziele für die Gemeinschaft festgelegt:

- Verringerung der Energieeinfuhrabhängigkeit der Gemeinschaft auf 50 %
- Begrenzung der Netto-Erdöl-Einfuhren der Gemeinschaft
- Verringerung des Verhältnisses zwischen der Zuwachsrate des Energieverbrauchs und der Zuwachsrate des Brutto-Inlands-Produkts auf 0,8 %.

Auf dem Bonner Weltwirtschaftsgipfel vom 16. und 17. Juli haben die dort vertretenen Staats- und Regierungschefs von diesen Zielen der EG Kenntnis genommen.

60. Als wichtigen Beitrag zur gemeinschaftlichen Lösung der Kohleabsatzprobleme in der Gemeinschaft hat die Bundesregierung der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten der EG am 24. April ein Memorandum zur gemeinschaftlichen Energiepolitik auf dem Kohlesektor zugestellt. Sie setzt sich in diesem für eine gemeinschaftliche Unterstützung der Kraftwerkskohle und eine wesentliche Verbesserung des bestehenden Kokskohle-Beihilfesystems ein. Die Diskussion der Ausrichtung der gemeinschaftlichen Kohle-Beihilfe-Politik im EG-Ministerrat dauert an.

VIII. Verkehrspolitik

61. Der Rat hat am 12. Juni 1978 folgendes beschlossen:

— Sicherheit im Seeverkehr:

Aufgrund der Empfehlung des Rates werden die EG-Länder folgende internationale Abkommen ratifizieren, die der Sicherheit des Seeverkehrs und der Verhütungen von Unfällen auf See dienen:

- Übereinkommen zum Schutz des menschlichen Lebens auf See von 1974 (sog. SOLAS-Abkommen) mit Zusatzprotokoll von 1978;
- Übereinkommen zur Verhütung von Meeresverschmutzungen durch Schiffe (sog. MARPOL-Abkommen) i. d. F. von 1978;
- ILO-Übereinkommen Nr. 147 zum sozialen Schutz der Schiffsbesatzungen.

Die weiteren Arbeiten des Rates sollen sich darauf konzentrieren, die nautische Sicherheit im Seeverkehr zu verbessern, die Kontrollen innerhalb der Gemeinschaftsgewässer zu vereinheitlichen und zu verstärken. Außerdem soll die Kommission Vorschläge vorlegen, um ein abgestimmtes Vorgehen der EG-Länder im Rahmen der Zwischenstaatlichen Beratenden Seeschiffahrtsorganisation (IMCO) zu erleichtern.

— Konkurrenz durch Staatshandelsländer:

Die EG-Länder stellen sicher, daß ab 1. Januar 1979 Informationen über die Konkurrenz von Schiffsfahrtsdiensten der Staatshandelsländer und der Billigflaggen zur Verfügung gestellt werden können.

Gleichzeitig ist die Möglichkeit vorgesehen, in der Gemeinschaft einstimmig geeignete Gegenmaßnahmen zu beschließen. Nationale Aktionen werden dadurch nicht ausgeschlossen.

— Verordnung zur Festlegung einheitlicher Grundsätze für die Kostenrechnung der Eisenbahnen:

Der Rat hat einen ersten Schritt zur Vereinheitlichung der Kostenrechnung der Eisenbahnen unternommen. Vorerst für grenzüberschreitende Verkehre in Ganzzügen berechnen die EG-Eisenbahnen künftig ihre Kosten nach einheitlichen Kriterien; sie tauschen — unter Wahrung ihrer kaufmännischen Verantwortung — Kostendaten aus. Dadurch soll die internationale Zusammenarbeit der Eisenbahnen gefördert und ihre Wettbewerbsfähigkeit gestärkt werden.

— Zusammenarbeit der Eisenbahnen — Kombinierte Verkehr:

Der Rat hat die Kommission beauftragt, für eine verbesserte Zusammenarbeit der Eisenbahnen konkrete Maßnahmen vorzuschlagen, die Entwicklung des kombinierten Verkehrs (Schiene/Straße) voranzutreiben und Vorschläge zur Beseitigung bestehender Engpässe im Bereich der europäischen Eisenbahninfrastruktur zu machen.

— Änderung der Verordnung (EG) Nr. 517/72 (Sonderform des Linienverkehrs mit Kraftomnibussen):

Das Genehmigungsverfahren wird in bezug auf die Statistik, die Erteilung der einstweiligen Erlaubnis sowie die Antragsformalitäten vereinfacht.

— Richtlinie für eine Regionalstatistik im Güterkraftverkehr:

Mit dieser Richtlinie sollen die bestehenden nationalen Statistiken koordiniert und damit für die Gemeinschaft besser vergleichbar gemacht werden.

— Arbeitsprogramm für die Luftfahrt:

Rat und Kommission werden sich zunächst mit folgenden Einzelthemen befassen:

- gemeinsames Vorgehen bez. Fluglärm,
- Anwendung einheitlicher technischer Normen,
- gegenseitige Anerkennung von Lizenzen,
- Vereinheitlichung/Verbesserung der Arbeitsbedingungen des fliegenden Personals und
- Bergungsmaßnahmen sowie Unfalluntersuchung.

— Vorschlag für eine Verordnung über ein Marktbeobachtungssystem im Güterverkehr:

Der Rat hat sich damit einverstanden erklärt, daß die Kommission stufenweise und versuchsweise eine Marktbeobachtung durchführt, die für die Verkehrsentwicklung im Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr Aufschlüsse geben könnte. Die Kommission wird dem Rat über die Ergebnisse berichten. In erster Linie sollen die auf einzelstaatlicher Ebene bereits vorliegenden Angaben und Daten herangezogen werden.

IX. Forschung und Technologie

62. Im April 1978 hat der Rat ein dreijähriges Forschungsprogramm (1978 bis 1980) auf dem Gebiet der Papier- und Papperückgewinnung verabschiedet. Der Gemeinschaft stehen für das Programm 2,9 Millionen ERE, d. h. etwa 7,5 Millionen DM, zur Verfügung. Mit diesen Mitteln wird die Gemeinschaft Forschungsvorhaben öffentlicher und privater Stellen in der Regel zu 50 % mitfinanzieren.

63. Im Mai 1978 hat der Rat für die Durchführung des Kernfusionsprojekts JET die Gründung eines Gemeinsamen Unternehmens im Sinne des Euratom-Vertrages beschlossen. Zweck des Unternehmens, das für einen Zeitraum von zwölf Jahren errichtet wurde, ist es, im Rahmen des Euratom-Fusionsprogramms eine große Fusionsforschungsanlage des Tokamak-Typs zu errichten, zu betreiben und zu nutzen. Das Gemeinsame Unternehmen ist mitgliederschaftlich organisiert (z. Z. 13 Mitglieder). Die beiden deutschen Mitglieder sind die am Euratom-Fusionsforschungsprogramm beteiligten Großforschungseinrichtungen Kernforschungsanlage Jülich GmbH (KFA) und Max-Planck-Institut für Plasma-physik (IPP). Sie verfügen im Aufsichtsorgan, dem JET-Rat, über vier der insgesamt 30 Stimmen.

64. Der Rat hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 1978 zwei Verordnungen in den Bereichen Energie-Einsparen und Nutzung alternativer Energien (Kohleveredelung, Erdwärme, Sonnen-, Wind- und Mee-

resenergie) verabschiedet, aufgrund derer die Kommission erste Ausschreibungen in beiden Bereichen vorgenommen hat. Besteht Bedarf für eine gemeinschaftliche Finanzierung von Demonstrationsvorhaben in diesen Bereichen, so werden — nach Verabschiedung ergänzender, die Finanzplafonds festlegenden Verordnungen — derartige Vorhaben eine gemeinschaftliche Unterstützung von bis zu 49 % erhalten können.

65. Im Juli 1978 legte der Rat ein Forschungsprogramm zur Vorausschau und Bewertung auf dem Gebiet der Wissenschaft und Technologie fest (Laufzeit fünf Jahre, finanzieller Rahmen 4,4 Millionen ERE¹⁾, d. h. rd. 11,4 Millionen DM, zehn Zeitplanstellen). Im Rahmen dieses Programms ist insbesondere eine Bestandsaufnahme der auf dem Gebiet Vorausschau und Bewertung in den Mitgliedstaaten bereits laufenden Arbeiten vorgesehen. Eine Analyse dieser Bestandsaufnahme soll dann die Festlegung langfristiger Forschungs- und Entwicklungsziele und -Prioritäten in der Gemeinschaft ermöglichen bzw. verbessern. Ferner soll die Zusammenarbeit innerhalb der Gemeinschaft im Prognosebereich gefördert und verbessert werden.

66. Darüber hinaus billigte der Rat im Juli mit einigen Modifikationen eine Mitteilung der Kommission über die Europäische Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST), die im Jahre 1970 auf Initiative der Gemeinschaft zwischen 19 europäischen Staaten, darunter den Mitgliedstaaten, begründet worden ist. Die Mitteilung enthält eine systematische Darstellung der möglichen Formen der Zusammenarbeit im COST-Rahmen und der Funktionen, die Kommission, Mitgliedstaaten und die übrigen COST-Staaten bei der Vorbereitung und Durchführung von COST-Aktionen übernehmen.

67. Ende Juli/Anfang August 1978 beschloß der Rat im schriftlichen Verfahren einem Abkommen zwischen Euratom und der Schweiz über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fusion und der Plasmaphysik einschließlich der Beteiligung am JET zuzustimmen. Nach diesem Abkommen wird die Schweiz nach Schweden künftig als zweiter Nichtmitgliedstaat am gemeinschaftlichen Fusionsprogramm als Assoziationspartner teilnehmen.

X. Sozialpolitik

68. Auf seiner Tagung am 29. Juni 1978 verabschiedete der Rat eine Entschließung und eine Richtlinie, die beide den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz zum Gegenstand haben.

Mit der Entschließung billigte der Rat die Grundzüge eines von der Kommission aufgestellten Aktionsprogramms für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, das u. a. Maßnahmen zur Verbesserung des Schutzes vor gefährlichen Stoffen sowie zur Verbesserung des Lärmschutzes vorsieht.

Als erste Maßnahme im Rahmen dieses Aktionsprogramms kann die Richtlinie zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über den Schutz der Gesundheit von Arbeitnehmern, die beruflich Vinylchloridmonomer ausgesetzt sind, angesehen werden. Der im gewerblichen Bereich häufig verwendete Kunststoff ist nach neueren Erkenntnissen für eine Reihe schwerer gesundheitlicher Schäden verantwortlich. Ziel der Richtlinie ist es, durch geeignete Schutzmaßnahmen nach dem neuesten Stand der Wissenschaft die Luftkonzentration von Vinylchloridmonomer in den Betrieben auf unschädliche Werte zu reduzieren. In der Bundesrepublik Deutschland werden die vorgesehenen Maßnahmen bereits praktiziert.

69. Weiter hat der Rat am 29. Juni 1978 einen Vorschlag der Kommission über die Beteiligung des Europäischen Sozialfonds an Einstellungsprämien und Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen zugunsten Jugendlicher behandelt, aber noch nicht darüber beschlossen.

Im Berichtszeitraum wurden aus dem Sozialfonds bewilligt

der Bundesanstalt für Arbeit (Landwirtschaft, Textil- und Bekleidungsindustrie, Rehabilitation)	20,0 Millionen DM,
--	--------------------

den Bundesländern (Wanderarbeitnehmer, Jugendliche, ältere Arbeit- nehmer, Rehabilitation)	25,0 Millionen DM,
---	--------------------

den Renten- und Unfall- versicherungsträgern (Rehabilitation)	28,5 Millionen DM.
---	--------------------

Ausgezahlt wurden an

die Bundesanstalt für Arbeit	10,0 Millionen DM,
die Bundesländer	5,3 Millionen DM,
sonstige	0,2 Millionen DM.

70. Der Ständige Ausschuß für Beschäftigungsfragen — Dialogorgan bestehend aus Vertretern der Sozialpartner, der Regierungen und der Kommission — trat am 12. Mai 1978 zu seiner 14. Tagung zusammen. Er setzte seine früheren Beratungen über eine wirksame Strategie zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit fort und kam zu dem Schluß, daß der geeignetste Weg zur Besserung der Beschäftigungslage die Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen eines Gesamtkonzepts zur Stimulierung des Wirtschaftswachstums sei. In diesem Zusammenhang wurde auf die besondere Rolle, die dabei dem tertiären Sektor zufällt, hingewiesen.

Maßnahmen im Bereich der EGKS

Umstellungs- und Anpassungsmaßnahmen

71. Im Berichtszeitraum wurde ein Antrag auf Umstellungsdarlehen (Artikel 56 § 2 a EGKS-Vertrag) in Höhe von 9,2 Millionen DM gestellt. Für zwei Anträge hat die Kommission zinsverbilligte Darlehen in Höhe von 170 Millionen DM genehmigt.

¹⁾ 1 ERE = 2,57 DM, Stichtag 22. August 1978.

72. Für 2 572 durch Anpassungsmaßnahmen betroffene EGKS-Arbeitnehmer (davon 1 019 Stahlarbeitnehmer) wurden bei der Kommission Beihilfen in Höhe von 5,8 Millionen DM beantragt (Artikel 56 § 2 b EGKS-Vertrag).

Im gleichen Zeitraum stellte die Kommission für 10 084 betroffene EGKS-Arbeitnehmer (davon 2 362 Stahlarbeitnehmer) 21,5 Millionen DM (davon 1,5 Millionen DM für Stahlarbeitnehmer) für Beihilfen bereit.

Arbeiterwohnungsbau

73. Im Rahmen des 8. EGKS-Wohnungsbauprogramms hat die Kommission weitere Darlehensmittel für den Bau und die Modernisierung von Wohnungen für Arbeiter der deutschen Montanindustrie bereitgestellt.

XI. Verbraucherpolitik

74. Am 10. August 1978 hat die Kommission dem Rat den Vorschlag für eine Richtlinie über die Unterrichtung über den Energieverbrauch von Haushaltsgeräten durch Etikettierung übermittelt. Mit diesem Vorschlag soll — auf freiwilliger oder obligatorischer Basis — ein einheitliches Etikettierungssystem für energieintensive Haushaltsgeräte geschaffen werden, um so den Verbraucher dazu zu bewegen, solche Geräte zu wählen, die weniger Energie verbrauchen. Dieser Richtlinienvorschlag entspricht der Zielsetzung, die die Kommission mit ihrem Gemeinschaftsprogramm über rationelle Energienutzung verfolgt.

75. Im Lebensmittelbereich hat der Rat im Berichtszeitraum drei Richtlinien zur Verwendung von Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel sowie von Stoffen mit antioxidierender Wirkung in Lebensmitteln verabschiedet.

XII. Bildungspolitik

76. In Ausführung der Ratsentschließung vom 9. Februar 1976 über ein Aktionsprogramm im Bildungsbereich wurde der Aufbau eines gemeinschaftsweiten Informationsnetzes im Bildungsbereich in die Wege geleitet; dies betrifft vor allem die Schwerpunkte

- Übergang von der Schule zum Berufsleben,
- Lehren und Lernen moderner Sprachen,
- Bildung und Ausbildung von Wanderarbeitnehmern und deren Familienangehörigen,
- Maßnahmen und Zulassungsbedingungen zur höheren Bildung.

Die Vorarbeiten sind inzwischen soweit gediehen, daß der Dokumentations- und Informationsverbund auf Gemeinschaftsebene seine Tätigkeit voraussichtlich am 1. Januar 1979 aufnehmen kann.

77. Der Ausschuß für Bildungsfragen setzte seine Arbeiten zur Vorbereitung der Tagung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten (Bildungswesen) fort, die am 27. November 1978 unter deutschem Vorsitz stattfinden soll. Im Mittelpunkt der Beratungen stehen Entschließungsentwürfe zu den integrationspolitisch besonders bedeutsamen Themen

- gemeinsame Politik im Bereich der Hochschulzulassung,
- Sprachunterricht in der Gemeinschaft und
- Unterricht mit europäischen Bildungsinhalten an den Schulen der Mitgliedstaaten.

78. Aufgrund der Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Minister für Bildungswesen vom 13. Dezember 1976 ist inzwischen ein Programm von Modellvorhaben, Seminaren und Studienaufenthalten angelaufen; mit diesen flankierenden Maßnahmen will die Gemeinschaft zur Lösung der Probleme beitragen, die sich in allen Mitgliedsländern beim Übergang der Jugendlichen von der Schule in das Berufsleben stellen. Über den derzeitigen Stand und erste Ergebnisse dieses Programms wird die Kommission in Kürze einen Bericht vorlegen, der ebenfalls Beratungsgegenstand bei der nächsten Ratstagung der Bildungsminister sein wird.

XIII. Jugendpolitik

79. Am 21. Juni 1978 ist auf der Vollversammlung der westeuropäischen Vereinigungen der nationalen und internationalen Jugendverbände zur Gründung des Europäischen Jugendforums in Rom das Europäische Jugendforum der Europäischen Gemeinschaften gegründet worden.

Die Wahl der nach dem Statut des Europäischen Jugendforums vorgesehenen Organe soll auf der im Oktober in Brüssel stattfindenden Generalversammlung erfolgen.

Fragen der Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Jugendforum und der Kommission, insbesondere Fragen der Information, Konsultation, Initiativrechte sowie der Finanzierung werden zur Zeit noch geklärt.

XIV. Umweltpolitik

80. In der Ratstagung der Umweltminister am 30. Mai 1978 wurden folgende Ergebnisse erzielt:

Der Rat verabschiedete eine Entschließung über Fluorkohlenwasserstoffe in der Umwelt; hiermit wurde ein erster Schritt in Richtung auf die Entwicklung einer Gemeinschaftspolitik auf diesem Sektor getan. Die Entschließung enthält insbesondere folgende Elemente:

- Kooperation im Forschungsbereich,
- Intensivierung der industrie-eigenen Forschung hinsichtlich der Entwicklung von Substituten,

- Verhinderung von Leckagen,
- Überprüfung der Erkenntnisse über die Auswirkungen der Fluorkohlenwasserstoffe auf die Ozonschicht und die Zusammenhänge zwischen ultravioletter Strahlung und Gesundheit im zweiten Halbjahr 1978.

Eine solche Überprüfung sowie weitere Maßnahmen zum Schutze der Umwelt von Fluorkohlenwasserstoffen werden insbesondere auch Gegenstand einer internationalen Konferenz im Dezember 1978 in Bonn sein, zu der die Bundesregierung die Haupterzeuger- und Verbraucherländer sowie die EG-Kommission eingeladen hat.

81. Der Rat nahm ferner die Richtlinie über die Qualität von Süßwasser, das schutz- oder verbesserungsbedürftig ist, um das Leben von Fischen zu erhalten, an. Die deutsche Zustimmung zu dieser Richtlinie wurde dadurch ermöglicht, daß es gelungen ist, die vorgesehenen Regelungen hinreichend flexibel und praktikabel zu gestalten. Die Richtlinie enthält insbesondere folgende Elemente:

- Aufstellung von Qualitätsanforderungen (zwingende bzw. empfehende Parameterwerte für solche Gewässer, die von einem Mitgliedstaat im Hinblick auf die Erhaltung von Fischen ausgewiesen werden);
- Festlegung eines Systems zur Überwachung solcher Gewässer;
- Bericht der Mitgliedstaaten über die ausgewiesenen Gewässer für die Erstellung einer EG-einheitlichen Gesamtübersicht.

82. Dem Rat gelang es, auch die Richtlinie über den Bleigehalt im Benzin zu verabschieden. Durch diese Richtlinie wird die Höchstgrenze für den Bleigehalt im gesamten Gebiet der Gemeinschaft ab 1. Januar 1981 auf 0,4 g/l festgelegt; lediglich Irland wurde eine längere Übergangsfrist zubilligt. Eine strengere Begrenzung des Bleigehalts in den Mitgliedstaaten bis zu 0,15 g/l wird zugelassen.

83. Der Rat ermächtigt die Kommission zur Aufnahme exploratorischer Verhandlungen mit den USA über die Anwendung der US-Umweltchemikaliengesetzgebung (TOSCA) auf chemische Produkte aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft. Für die eigentlichen Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens mit den USA wird der Rat der Kommission später ein konkretes Verhandlungsmandat zu erteilen haben. Diese Verhandlungen stehen in einem engen Zusammenhang mit dem Richtlinienvorschlag zur 6. Änderung der Richtlinie von 1967 zur Angleichung der Rechtsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe; die Bundesregierung strebt eine Verabschiedung dieses Richtlinienvorschlags, der eine Regelung der Umweltchemikalienproblematik zum Gegenstand hat, noch in diesem Jahr an.

84. Der Rat befaßte sich — vor dem Hintergrund der durch den verunglückten Tanker „Amoco Cadiz“ verursachten Ölverschmutzung — mit künftigen Ge-

meinschaftsaktionen auf dem Gebiet der Überwachung und Eindämmung der Meeresverschmutzung durch Kohlenwasserstoffe. Er verabschiedete eine Erklärung, mit der er den großen Linien des von der Kommission vorgeschlagenen Aktionsprogramms mit den Schwerpunkten im Bereich des Informationsaustausches und der Entwicklung eines Forschungsprogramms grundsätzlich zustimmte. Die endgültige Billigung erfolgte inzwischen im Rat am 26. Juni 1978.

85. Der Rat konnte — ebenso wie auf der Rats-tagung am 12. Dezember 1977 — noch kein Einvernehmen über den Richtlinienvorschlag betr. den Schutz der Vogelarten erzielen. Zwar besteht über die wesentlichen Elemente des Richtlinienvorschlags Einigkeit; umstritten bleibt aber weiterhin die Ausgestaltung der Liste der jagdbaren Vogelarten (Anhang II) der Richtlinie sowie der Liste der Vogelarten, die vermarktet werden dürfen (Anhang III). Der Richtlinienvorschlag soll erneut in der Rats-tagung am 19. Dezember 1978 behandelt werden.

XV. Der Gemeinsame Markt

Niederlassungsrecht und Dienstleistungsverkehr

86. Der Ministerrat hat am 25. Juli 1978 eine Richtlinie für die gegenseitige Anerkennung der Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstigen Befähigungsnachweise des Zahnarztes und für Maßnahmen zur Erleichterung der tatsächlichen Ausübung des Niederlassungsrechts und des Rechts auf freien Dienstleistungsverkehr und eine Richtlinie zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Tätigkeit des Zahnarztes verabschiedet. Damit ist nach den Ärzten, den Krankenschwestern und Krankenpflegern einer weiteren bedeutsamen und großen Berufsgruppe im Gesundheitswesen die Freizügigkeit innerhalb der Gemeinschaft eröffnet worden.

87. Die Richtlinie „Mitversicherung“ konnte im Berichtszeitraum ebenfalls verabschiedet werden. Damit ist ein erster Schritt in Richtung auf den freien Dienstleistungsverkehr im Versicherungswesen getan. Nach der Richtlinie verzichten die Mitgliedstaaten bei bestimmten Risiken auf die Versicherungsaufsicht über ausländische EG-Schadenversicherer, die sich lediglich im Wege der Mitversicherung an einem inländischen Versicherungsgeschäft beteiligen. In der bis zuletzt umstrittenen Frage der Kongruenz (Bedeckung von Verbindlichkeiten in ausländischer Währung mit auf die gleiche Währung lautenden Vermögenswerten) wurde Einigung auf eine Generalklausel erzielt. Über ihre Konkretisierung müssen sich die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten noch anhand einer gleichzeitig verabschiedeten Erklärung des Rates verständigen.

Post- und Fernmeldewesen

88. Auf der Tagung des Rats und der im Rat vereinigten Vertreter der Mitgliedstaaten (Post- und Fernmeldewesen) am 15. Dezember 1977 hatten sich

die Delegationen darauf geeinigt, den Unterschied zwischen den Inlandsgebühren und den Auslandsgebühren für Briefe bis 20 g und für Postkarten im Verkehr nach den anderen Mitgliedstaaten solange nicht zu vergrößern, bis die Kommission ihre Prüfung insbesondere der finanziellen und technischen Aspekte der Anwendung ermäßigter Gebühren abgeschlossen hat.

Die Deutsche Bundespost (DBP) hat bisher bei der Anwendung von Inlandsgebühren im Auslandsverkehr stets den Standpunkt vertreten, daß die Gegenseitigkeit gewährleistet sein müsse. Aufgrund des vorgenannten Beschlusses vom 15. Dezember 1977 beabsichtigt die DBP nunmehr in Abweichung von diesem Grundsatz für Standardbriefe nach Dänemark, Großbritannien und Irland eine besondere ermäßigte Gebühr — nämlich 80 Pf — einzuführen. Diese Gebühr liegt zwischen der Inlandsgebühr (ab 1. Januar 1979 60 Pf) und der Auslandsgebühr (ab 1. Januar 1979 90 Pf) und vergrößert entsprechend dem Brüsseler Beschluß den heutigen Abstand zwischen Inlands- und Auslandsgebühr (20 Pf) nicht.

89. Auf derselben Ratstagung haben sich die Minister gegenüber der Kommission offen zur Prüfung einer Abschaffung der Gestellungsgebühr bei Sendungen nichtkommerzieller Art (Päckchen und Pakete) gezeigt. In Verfolg dieses Ziels hat die Kommission einen Entwurf für eine Verordnung des Rats vorgelegt, welche die Abschaffung der Gestellungsgebühr insoweit zum Inhalt hat. Auf deutscher Seite besteht die Bereitschaft, auf die Gebühr zu verzichten.

90. Als Ergebnis der bisherigen Beratungen über die Öffnung der Märkte bei der Vergabe öffentlicher Lieferaufträge im Fernmeldewesen ist im Berichtszeitraum der Vorentwurf einer Richtlinie über die Koordinierung der Vergabeverfahren von der Kommission vorgelegt worden. Die Bundesregierung unterstützt die Bestrebungen der EG bezüglich einer ausgewogenen Öffnung der Fernmeldemärkte.

Der gemeinsame Kohlemarkt

91. Der Kohlemarkt der Gemeinschaft war im Berichtszeitraum durch eine weiterhin geringe, gegenüber dem vergleichbaren Vorjahreszeitraum jedoch leicht verbesserte Gesamtnachfrage gekennzeichnet.

Bei etwa gleicher — allerdings in der Bundesrepublik Deutschland erneut mit Kurzarbeit belasteter — Förderung (erstes Halbjahr 1978 rd. 121 Millionen t) und bei einer weiteren Rücknahme der Kokserzeugung (Halbjahresvergleich 1978 ./ 1977 = — rd. 4 Millionen t bzw. — rd. 8 %) konnte die laufende Produktion nicht nur voll abgesetzt, es konnten vielmehr auch geringe Mengen von den nach wie vor hohen Haldenbeständen (fast 60 Millionen t Kohle und Koks in Kohle) verkauft werden. Dies gilt insbesondere für den deutschen Steinkohlenbergbau, der sowohl von gestiegenen Inlandsabnahmen als auch von verstärkten Abnahmen der übrigen Gemeinschaftsländer profitiert hat. Die Deckung des

erhöhten Bedarfs der übrigen Gemeinschaftsländer auch durch deutsche Kohle ist nicht zuletzt auf die enormen Anstrengungen des Bergbaus und auf die Gewährung hoher Beihilfen beim Koks kohlenabstaz (derzeitige Koks kohlen-Förderbeihilfe = 38,40 DM/t) zurückzuführen. Trotz dieser Mehrabnahmen an Gemeinschaftskohle ist der starke Rückgriff der übrigen Gemeinschaftsländer auf Drittlandskohle nicht zurückgegangen.

92. Die im Berichtszeitraum vorgelegten und diskutierten Vorschläge für gemeinschaftliche Maßnahmen zur Absatzförderung von Gemeinschaftskohle haben bisher lediglich zu einer statistischen Übereinkunft, nämlich der Überwachung der Drittlands-einfuhren an Kraftwerkskohle geführt.

Der gemeinsame Stahlmarkt

93. Die Situation der europäischen Stahlindustrie ist weiterhin sehr angespannt. Im ersten Halbjahr 1978 hat es auf dem EG-Stahlmarkt zwar gegenüber dem sehr schlechten Jahr 1977 eine leichte Besserung gegeben; doch ist eine durchgreifende Entwicklung zum Positiven nicht zu erwarten.

Die Produktionsentwicklung war leicht aufwärts gerichtet (+ 5,3 % gegenüber erstem Halbjahr 1977). Dabei ergaben sich für die einzelnen Mitgliedstaaten als Änderungsraten

Dänemark	+ 16,6 %
Luxemburg	+ 11,8 %
Niederlande	+ 8,1 %
Bundesrepublik Deutschland	+ 7,7 %
Italien	+ 5,1 %
Belgien	+ 5,0 %
Frankreich	+ 4,9 %
Großbritannien	— 1,3 %

Der Kapazitätsauslastungsgrad stieg infolgedessen in der EG auf ca. 67,5 % an (1977: ca. 62,5 %). Die Auftragseingänge auf Walzstahl bei den Werken der EG lagen von Januar bis Mai d. J. um 3,3 % über dem Niveau der entsprechenden Vorjahresperiode. Maßgebend hierfür ist ein deutlicher Anstieg der Drittlandsnachfrage (+ 21,6 %), da die Nachfrage aus dem Raum der Gemeinschaft leicht zurückging (— 1,2 %). Auch die Stahlpreise haben seit Jahresbeginn angezogen. Dies gilt sowohl für den EG-Binnenmarkt als auch für den Stahlaußenhandel. Gleichwohl sind vielfach die Erlöse weiterhin noch nicht kostendeckend.

94. Die Besserungstendenzen sind auch im Zusammenhang mit den von der Kommission der EG seit Jahresbeginn durchgeführten Krisenmaßnahmen zu sehen. So wirken die von der Kommission mit inzwischen zahlreichen Drittländern für das laufende Jahr getroffenen Lieferabkommen vor allem preislich entlastend.

Im einzelnen hat die Kommission mit den meisten EFTA-Ländern, mit Australien, Brasilien, Japan, Spa-

nien, Südkorea und Südafrika sowie mit Ungarn, Polen, Rumänien und der CSSR derartige Vereinbarungen getroffen. In den EFTA-Abkommen wird diesen Ländern zugestanden, bei Stahllieferungen in die Gemeinschaft 3 % unter den jeweiligen auf Basis der innergemeinschaftlichen Listenpreise errechneten sog. Einstandspreisen zu verkaufen. Konkrete Liefermengen wurden nicht festgelegt; es wurde lediglich vereinbart, daß das Liefervolumen an den herkömmlichen Handelsströmen ausgerichtet sein soll. Die übrigen Abkommen sehen preisliche Penetrationsmargen von 6 % für Massenstahl- und 4 % für Edeltahlerzeugnisse vor. Außerdem werden hier bestimmte Liefermengen genannt.

Die Wirkung der internen Preisregelungen läßt sich hingegen schwer beurteilen. Wegen mangelnder Durchsetzbarkeit der obligatorischen Mindestpreise ist aber der damit angestrebte Erfolg nicht in vollem Umfang eingetreten, wenn und solange der Markt nicht selbst geholfen hat.

Um eine bessere Preisdisziplin zu erreichen, beschloß der Rat Ende Juni die Einführung eines Kautionsystems für drei Monate, dessen Verlängerung um zwei weitere Monate beschlossen ist. Werden bei der Zollabfertigung im innergemeinschaftlichen Warenverkehr Indizien für die Unterschreitung der Mindestpreise festgestellt, so kann im Vorgriff auf eine später evtl. von der Kommission zu verhängende Geldbuße eine Kautions in Höhe von bis zu 25 % des Warenwertes gefordert werden.

Die Bundesregierung hat stets deutlich gemacht, daß sie die Krisenmaßnahmen wegen ihrer nachteiligen Auswirkungen (Stahlverarbeiter; Gefahr einer Verstärkung internationaler protektionistischer Bestrebungen) nur zeitlich eng befristet für vertretbar hält, um den EG-Stahlunternehmen eine Atempause zur Durchführung der notwendigen wettbewerbserhöhenden Maßnahmen zu verschaffen.

95. Die Kommission arbeitet, gestützt auf die in dem Entwurf der „Allgemeinen Ziele Stahl“ enthaltenen Vorausschätzungen für die Entwicklung der EG-Stahlindustrie bis 1990, Überlegungen zur Umstrukturierung aus.

Die Bundesregierung hält die in den Allgemeinen Zielen vorgenommene Vorausschau für eine nützliche Orientierungshilfe bei der Entscheidungsfindung der Unternehmen und der Politik der Kommission sowie der Mitgliedstaaten. Jedoch verkennt sie nicht, daß solchen Vorausschätzungen schwerwiegende Unsicherheiten immanent sind, so daß sie nur mit der gebotenen Vorsicht verwendet werden können. Die notwendige Anpassung der europäischen Stahlindustrie muß darauf ausgerichtet sein, Unternehmenseinheiten zu schaffen, die im Wettbewerb des Welt-Stahlmarktes konkurrenzfähig sind. Nach diesem Ziel bestimmen sich die bei Umstrukturierungsmaßnahmen der einzelnen Unternehmen zugrunde zu legenden Kriterien. Die Verantwortlichkeit für die konkreten Anpassungsmaßnahmen muß bei den Unternehmen bleiben.

Die Bundesregierung verkennt nicht die mit dem Umstrukturierungsprozeß verbundenen sozialen und

regionalen Probleme. Diese gilt es durch flankierende Maßnahmen der Kommission und der Mitgliedstaaten abzumildern. In diesem Zusammenhang tritt die Bundesregierung dafür ein, umgehend gemeinschaftliche Bestimmungen über die Beihilfegewährung an die Stahlindustrie im Sinne des von der Kommission vorgelegten Subventionskodex (vgl. Ziffer 23) zu schaffen. Nur auf diese Weise können wettbewerbsverzerrende Wirkungen der zur Stützung des Umstrukturierungsprozesses notwendigen öffentlichen Hilfen eingedämmt und bisher — entgegen den Regeln des Montanvertrages — gewährte Subventionen abgebaut werden.

96. Die Lage auf dem Schrottmarkt hat sich im ersten Halbjahr 1978 in mengenmäßiger Hinsicht aufgrund eines Verbrauchsanstiegs sowie höherer Ausfuhren (vor allem in Drittländern) belebt. Die Schrottpreise befinden sich jedoch weiterhin auf einem unbefriedigenden Niveau. Zur Gestaltung der zukünftigen EG-Regelung für Schrottexporte in Drittländer hat die Kommission der EG einen neuen Vorschlag unterbreitet. Die Bundesregierung wird weiterhin auf eine großzügige und längerfristige Ausfuhrregelung drängen.

XVI. Rechtsangleichung

Gewerblicher Bereich

97. Der Rat hat im Berichtszeitraum seine Harmonisierungsarbeiten zur Beseitigung der technischen Handelshemmnisse fortgesetzt. Mit der Verabschiedung der Richtlinie betreffend die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung von Schädlingsbekämpfungsmitteln wurde im gewerblichen Bereich die 100. Harmonisierungsrichtlinie angenommen.

Gesellschaftsrecht

Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie

98. Der Rat der EG hat die Vierte gesellschaftsrechtliche Richtlinie (Bilanzrichtlinie) am 25. Juli 1978 verabschiedet; die Bekanntmachung ist am 1. August 1978 erfolgt. Aufgrund der Richtlinie sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ihre nationalen Vorschriften über den Jahresabschluß (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) einschließlich der Vorschriften über die Bewertung der Vermögensgegenstände sowie die Vorschriften über die Prüfung und Offenlegung dieser Unterlagen für Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung an die Vorschriften der Richtlinie innerhalb von zwei Jahren nach dem Zeitpunkt der Bekanntmachung anzugleichen und sicherzustellen, daß die betroffenen Unternehmen diese Vorschriften spätestens nach Ablauf weiterer 18 Monate anwenden. Von der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses, die innerhalb von sieben Jahren nach der Bekanntgabe der Richtlinie auch für Gesellschaften mit beschränk-

ter Haftung eingeführt werden muß, können kleine Unternehmen ausgenommen werden, die nicht zwei der folgenden drei Größenmerkmale überschreiten: Bilanzsumme 1 Million Europäische Rechnungseinheiten (ERE)¹⁾, 2,57 Millionen DM; Umsatzerlöse 2 Millionen ERE, ca. 5,1 Millionen DM; Arbeitnehmer 50.

Für die Bewertung der Vermögensgegenstände in den Jahresabschlüssen von Unternehmen gilt das sog. Anschaffungswertprinzip im Sinne der strengen Vorschriften des deutschen Rechts. Artikel 33 gestattet den Mitgliedstaaten allerdings, neben der Anschaffungswertmethode und unter Mitführung der Anschaffungswerte Bewertungsmethoden zur Berücksichtigung von Preissteigerungen (insbesondere von Wiederbeschaffungskosten) zuzulassen. Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß Bewertungsmethoden zur Berücksichtigung inflationärer Entwicklungen aus währungs- und finanzpolitischen Gründen abzulehnen sind. Sie wird daher von der Möglichkeit des Artikels 33 für die Bundesrepublik Deutschland keinen Gebrauch machen. Aus diesem Grunde ist auch vorgesehen, daß die Beibehaltung dieser Vorschrift vom Rat innerhalb von sieben Jahren nach der Bekanntgabe unter Berücksichtigung der Wirtschafts- und Währungsentwicklung geprüft werden wird.

Die Richtlinie gestattet den Mitgliedstaaten außerdem, den mittleren und kleinen Unternehmen bestimmte Erleichterungen bei der Veröffentlichung der Jahresabschlüsse einzuräumen.

Die rechtspolitische Bedeutung der Bilanzrichtlinie für die Bundesrepublik Deutschland besteht vor allem darin, daß die aktienrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften im Interesse der Aktionäre, der Arbeitnehmer, der Gläubiger und der Öffentlichkeit fortentwickelt werden und der Einblick in die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen deutlich verbessert wird. Grundsätzliche Bedeutung hat die Bilanzrichtlinie wegen der Einbeziehung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung. Erstmals werden die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (derzeit etwa 180 000) verpflichtet werden, ihre Jahresabschlüsse nach einheitlichen Grundsätzen aufzustellen und diese ganz oder teilweise zu veröffentlichen. Für einen Teil dieser Gesellschaften, die die eingangs genannten Größenmerkmale erfüllen, wird außerdem die Pflichtprüfung des Jahresabschlusses durch Abschlußprüfer eingeführt werden müssen. Der Schutz der Öffentlichkeit, insbesondere der Arbeitnehmer und Gläubiger, wird dadurch wesentlich verbessert.

Achte gesellschaftsrechtliche Richtlinie

99. Die Kommission der Europäischen Gemeinschaften hat mit Schreiben vom 25. April 1978 dem Rat der Europäischen Gemeinschaften den Vorschlag einer 8. Richtlinie nach Artikel 54 Abs. 3 Buchstabe g des EWG-Vertrages über die Zulassung der mit der Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von

Kapitalgesellschaften beauftragten Personen (Abschlußprüferrichtlinie) zugeleitet. Mit dem Vorschlag soll erreicht werden, daß in allen Mitgliedstaaten die Berufsangehörigen, die zur Pflichtprüfung des Jahresabschlusses von Kapitalgesellschaften zugelassen werden, die gleiche Mindestbefähigung besitzen. Nach Auffassung der Kommission wird damit in allen Mitgliedstaaten der gleiche Mindestschutz von Aktionären und Dritten erreicht. Der Richtlinienvorschlag, der nicht die Harmonisierung eines bestimmten Berufsstandes zum Gegenstand hat, enthält Vorschriften über die Voraussetzungen hinsichtlich der Vorbildung, der Ausbildung und der Prüfung von Personen, die als Prüfer für die Pflichtprüfung der von Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung zu erstellenden Jahresabschlüsse zugelassen werden.

Lebensmittelrecht

100. Am 25. Juli 1978 hat der Rat zwei Richtlinien im Bereich der Zusatzstoffregelungen verabschiedet, mit denen spezifische Reinheitskriterien für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel sowie für 43 Stoffe mit antioxydierender Wirkung, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, festgelegt worden sind. Bei der Ausarbeitung der Spezifikationen und Reinheitskriterien hatten sich einige Klarstellungen und Berichtigungen der Richtlinie 74/329/EWG zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Emulgatoren, Stabilisatoren, Verdickungs- und Geliermittel, die in Lebensmitteln verwendet werden dürfen, als notwendig erwiesen. Diese Änderungen sind in der 1. Änderungs-Richtlinie vorgenommen worden, die der Rat am 29. Juni 1978 angenommen hat.

Veterinärrecht

101. Die Kommission hat im Rahmen der Richtlinie zur Regelung viehseuchenrechtlicher und gesundheitlicher Fragen bei der Einfuhr von Rindern und Schweinen und von frischem Fleisch aus Drittländern zwei Entscheidungen getroffen:

- Es wird eine Liste der Tierseuchen erstellt, deren Feststellung zur Tötung aller Tiere der Sendung und zur Vernichtung der Tierkörper führt.
- Weiter wurden die viehseuchenrechtlichen Bedingungen festgelegt, unter denen künftig frisches Fleisch von Rindern, Schafen, Ziegen und Einhufern aus Drittländern eingeführt werden darf.

102. Die Grundsätze der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes und des Bundesverwaltungsgerichts zur Zulässigkeit der Durchführung von Einfuhruntersuchungen im innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Fleisch und der Erhebung von Gebühren für diese Untersuchungen wurden durch die Verordnung zur Änderung der Einfuhruntersuchungs-Verordnung, der Einfuhruntersuchungskosten-Verordnung und der Mindestanforderungen

¹⁾ 1 ERE = 2,57 DM, Stichtag 22. August 1978.

Verordnung vom 27. Juli 1978 sowie durch die Verordnung zur Änderung der Geflügelfleischuntersuchungs-Verordnung und der Gebührenverordnung-Geflügelfleischhygiene vom 27. Juli 1978 in innerstaatliches Recht übernommen. Durch diese Verordnungen wird die Abwicklung des innergemeinschaftlichen Handelsverkehrs mit Fleisch einschließlich Geflügelfleisch wesentlich erleichtert.

103. Die Beratungen für zwei Richtlinien zur Regelung der Belange der Milchhygiene sind nach über vierjähriger Ruhezeit wieder aufgenommen worden. Dabei handelt es sich um Vorschläge für Richtlinien (EWG) des Rates

über die tiergesundheitlichen und hygienischen Bedingungen, denen rohe Milch als Rohstoff für die Herstellung von wärmebehandelter Milch entsprechen muß,

zur Regelung gesundheitlicher Fragen bei der Herstellung und dem Inverkehrbringen von wärmebehandelter Milch.

Im Hinblick auf die vorgesehene Neuregelung der Milchhygiene im Rahmen der bundeseinheitlichen Hygieneverordnung in der Bundesrepublik Deutschland besteht an einem baldigen Erlass der EWG-Richtlinie ein besonderes Interesse.

Die ersten Beratungen dieser Richtlinienvorschläge im zweiten Halbjahr 1978 ließen erneut die starken Bedenken zu einigen grundsätzlichen Fragen deutlich werden, wobei insbesondere die Frage im Vordergrund steht, ob die Regelungen nur für den interkommunitären Handel oder auch für den innerstaatlichen Bereich anwendbar sein sollen.

Futtermittelrecht

104. Bei der Harmonisierung des Futtermittelrechts wurden weitere Fortschritte erzielt, so daß mit der Verabschiedung einer Richtlinie über den Verkehr mit Mischfuttermitteln in Bälde zu rechnen ist.

105. Im Bereich „Zusatzstoffe“ in der Tierernährung hat die Kommission drei weitere Richtlinien zur Änderung der Anhänge der Richtlinie über Zusatzstoffe in der Tierernährung erlassen.

Saatgutrecht

106. Die Gleichstellung von Feldbesichtigungs- und Saatgutankennungsverfahren wurde für bestimmte Arten auf Zypern und die DDR ausgedehnt. Als Folge dieser Maßnahme dürfte eine Erweiterung des innerdeutschen Handels auf dem Saatgut-Sektor eintreten. Allerdings haben die Wirtschaftskreise in verschiedenen Mitgliedstaaten diese Entscheidungen zum Anlaß genommen, allgemein auf die Gefahren einer zu liberalen Gleichstellungspraxis hinzuweisen. Die Bundesregierung begrüßt die in diesem Zusammenhang von der Kommission geäußerte Absicht, eine engere Verbindung zwischen Gleichstellung und Saatgutmarktordnung herbeizuführen.

Tierschutzrecht

107. Der Rat hat ein Zusatzprotokoll genehmigt, durch das der EWG der Beitritt zum Europäischen Übereinkommen über den Schutz von Tieren beim internen Transport eröffnet werden soll sowie über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen zugestimmt. Nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens wird es der Gemeinschaft möglich sein, zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmte Empfehlungen zum Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen im Europarat einzubringen.

Der Weg zum Abbau von Wettbewerbsverzerrungen, die sich durch unterschiedliche Regelungen in den Mitgliedstaaten der EG ergeben können, ist geöffnet.

Beide europäische Übereinkommen entsprechen in ihren Anforderungen weitgehend den Bestimmungen des deutschen Tierschutzgesetzes vom 24. Juli 1972 und sind von der Bundesrepublik Deutschland ratifiziert worden.

B. Außenbeziehungen

XVII. Außenwirtschaftspolitik

Zollpolitik

108. Durch den erfolgreichen Abschluß der Verhandlungen über die Verlängerung des Textilabkommens und der nachfolgenden bilateralen Vereinbarungen mit den Lieferländern wurde die Gemeinschaft in die Lage versetzt, auch für das zweite Halbjahr 1978 Zollpräferenzen für Spinnstoffwaren einzuräumen.

Die für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1978 eröffneten zollfreien Liefermöglichkeiten der EG für Entwicklungsländer betragen insgesamt wieder etwa 40 000 t.

Für eine Liste von handgefertigten Waren, die in ländlichen Betrieben hergestellt werden, erweiterte die Gemeinschaft den Kreis der begünstigten Länder im Berichtszeitraum.

Insgesamt haben damit jetzt 20 Entwicklungsländer zollfreien Zugang zum Markt der EG für diese Erzeugnisse im Rahmen jährlicher Höchstmengen.

109. Die Abwehr schädigender Importe zu Dumpingpreisen stellte einen wichtigen Bestandteil der gemeinsamen Zollpolitik dar. Im Stahlbereich hat die Kommission in sechs Fällen vorläufige Antidumpingzölle in endgültige umgewandelt (bestimmte Bleche, Profile und Warmbreitband); die Anwendung dieses Zolls konnte jedoch bei den Ländern, die mit der Gemeinschaft Liefervereinbarungen abgeschlossen haben, ausgesetzt werden (Spanien, Japan, Polen, CSSR). Gleichzeitig wurden die wegen des Bestehens der vorläufigen Zölle geleisteten Sicherheiten endgültig vereinnahmt; in allen anderen Fällen wurden sie den Importeuren automatisch freigegeben.

Im gewerblichen Bereich hat der Rat auf Vorschlag der Kommission einen endgültigen Antidumpingzoll auf Einfuhren von Kraftliner aus den USA festgesetzt; das Verfahren gegen Importe von Ferrochrom, in dem ein vorläufiger Antidumpingzoll erhoben war, konnte abgeschlossen werden, nachdem die Exporteure zugesichert hatten, die Preise für ihre Lieferungen in die EG anzuheben.

Fünf Verfahren (u. a. betr. Lagergehäuse aus Japan, Kraftliner aus der Sowjetunion) konnten nach entsprechenden Zusicherungen der Exporteure einvernehmlich abgeschlossen werden, neun Untersuchungen (u. a. betr. bestimmte Spinnfäden und Vinylacetat aus den USA sowie Glühlampen aus Ungarn, Polen, der CSSR und der DDR) wurden neu eingeleitet.

Handelspolitik

110. Eine zentrale Rolle im Rahmen der gemeinschaftlichen Handelspolitik nahmen unverändert die Multilateralen Handelsverhandlungen im GATT ein.

Kernthema der Beratungen ist die Sicherung von „globaler Reziprozität“ der wechselseitigen Zugeständnisse auf der Grundlage der termingemäß Anfang Januar 1978 unterbreiteten Angebote der Hauptverhandlungspartner und die abschließende Einigung über die in den Verhandlungen angestrebten Codices. Einen Schwerpunkt der Beratungen hat dabei die Festlegung des Zollsenkungsausmaßes gebildet. Dabei hatte die EG ursprünglich — als einzige — ein Angebot ohne anfängliche Ausnahmen (= durchschnittliche Zollsenkung von 40 %) unterbreitet. Demgegenüber gingen die Angebote der USA und Japan zwar bei einer Reihe von Produkten über die Senkungsformel hinaus, erreichten aber wegen der in ihnen enthaltenen Ausnahmen von der Formel nur ein geringes Senkungsausmaß (USA 30,5 %, Japan — mit zwischenzeitlichen Verbesserungen — 25 %, bezogen auf die tatsächlich angewandten Zollsätze). In Reaktion auf die Angebotsstruktur der Hauptverhandlungspartner hat die EG inzwischen ebenfalls eine Ausnahmeliste in die Verhandlungen eingeführt, die das Ausmaß der tatsächlichen Zollsenkung auf ca. 32,3 % reduziert. Sie hat zusätzlich eine ergänzende — bedingte — Ausnahmeliste aufgestellt, die verhandlungstaktisch dazu benutzt werden soll, um insbesondere dem Anliegen nach Verbesserungen der Angebote der Verhandlungspartner und nach zufriedenstellenden Lösungen im nicht-tarifären Bereich Nachdruck zu verleihen, über deren endgültige Verwendung aber noch nicht entschieden ist.

Als weitere Schwergewichte der Verhandlungen im Berichtszeitraum sind hervorzuheben:

- das Bestreben nach Verstärkung der internationalen Subventionsdisziplin u. a. durch Einbeziehung auch interner Subventionen mit Auswirkung auf den Handel,
- die Revision der GATT-Schutzklausel (Artikel XIX), insbesondere die Frage, ob und unter welchen Voraussetzungen künftig selektive, d. h. nur gegen die Störer gerichtete Maßnahmen zulässig sind,
- der Agrarbereich und schließlich
- geeignete Formen der Sonderbehandlung der Entwicklungsländer über die Gesamtbreite der Verhandlungen im Einklang mit den entsprechenden Zielsetzungen der Tokio-Erklärung als materieller Richtschnur der derzeitigen Verhandlungen.

In allen diesen Bereichen hat sich die Bundesregierung in den EG-internen Beratungen für möglichst weltoffene Lösungen und für konstruktive Beiträge zur Überbrückung der im Einzelfall zu den industriellen Hauptverhandlungspartnern USA und Japan sowie den Entwicklungsländern bestehenden Meinungsunterschiede ausgesprochen.

Als konkreter Erfolg dieses Bemühens ist es zu werten, daß es trotz anfänglichen deutlichen Widerstandes einiger EG-Partner gegen abschließende Fest-

legungen der Gemeinschaft im Juli 1978 — unter deutscher Präsidentschaft — gelang, sich auf ein „Framework of Understanding on the Tokyo-Round“, ein Rahmenabkommen über das Gesamtverhandlungspaket, zu einigen.

Die in dieser (von der EG, den USA, Japan, Österreich, Neuseeland, Kanda, Schweiz und den skandinavischen Staaten erarbeiteten) Rahmenvereinbarung niedergelegten Orientierungen und Fortschritte sind von den Teilnehmern des Bonner Weltwirtschaftsgipfels in ihrer Schlußerklärung ausdrücklich anerkannt und unterstützt worden. Die Staats- und Regierungschefs und der Präsident der EG-Kommission als Verhandlungsführer der Europäischen Gemeinschaft haben damit gleichzeitig den Auftrag an ihre Unterhändler verbunden, die noch offenen Fragen bis zum 15. Dezember 1978 abschließenden Lösungen zuzuführen.

Mit dieser Einigung auf höchster Ebene und mit der gleichzeitigen Einladung an die übrigen Teilnehmerstaaten, insbesondere die Entwicklungsländer, auf dieser Basis in die abschließenden Verhandlungen einzutreten, sind nunmehr die Weichen für die abschließende Behandlung des Verhandlungspakets gestellt. Die Bundesrepublik Deutschland hat ein essentielles wirtschaftliches Interesse an der Aufrechterhaltung und Stärkung des im GATT inkorporierten freien Welthandelssystems. Sie wertet daher den in der Schlußphase der GATT-Verhandlungen ihr zugefallenen Vorsitz in der Europäischen Gemeinschaft als spezifische Verantwortung, sich für möglichst aufgeschlossene und wechselseitig annehmbare Lösungen einzusetzen.

111. Die Bundesregierung ist sich bewußt, daß langsames Wirtschaftswachstum und anhaltende Beschäftigungsprobleme weltweit eine Belastungsprobe für den Fortbestand des freien internationalen Handelssystems darstellen. Sie begrüßt daher mit besonderer Genugtuung, daß die OECD-Mitgliedstaaten in ihrer diesjährigen Ministerratsstagung vom 14./15. Juni den Trade Pledge (Aufrechterhaltung eines offenen multilateralen Handels) erneut bekräftigt haben. Zugleich ist es gelungen, durch Anpassung der Präambel, bei ungeminderter Aufrechterhaltung der materiellen Verpflichtungen den Bedeutungsgehalt der handelspolitischen Stillstandserklärung über die ursprünglich für ihre Annahme bestimmenden ölpreisbedingten Zahlungsbilanzprobleme hinaus fortzuentwickeln mit Geltung auch für das gegenwärtige weltwirtschaftliche Umfeld und die dafür kennzeichnenden sektoralen Schwierigkeiten.

Die Bundesregierung hat sich im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft mit Nachdruck für die Aufrechterhaltung und Aktualisierung des OECD-Trade Pledge eingesetzt. Sie wertet es als Erfolg, daß es dabei gelungen ist, dieses bewährte Instrument handelspolitischer Zusammenarbeit der OECD-Staaten ohne Vorbedingungen (wie z. B. Forderungen nach einem „link“ zwischen befriedigendem Wirtschaftswachstum und Aufrechterhaltung des freien Welt handels) zu erhalten.

112. Im Textil- und Bekleidungssektor war der Übergang zu den von der Europäischen Gemeinschaft mit den wichtigsten Lieferländern auf der Basis des bis 31. Dezember 1981 erneuerten Welttextilabkommens abgeschlossenen neuen bilateralen Abkommen von zentraler Bedeutung. Dabei konnten sowohl Anwendungsprobleme mit den Abkommensländern als auch Fragen der innergemeinschaftlichen Durchführung der neuen Textilhandelspolitik der Gemeinschaft befriedigend gelöst werden. Zur Vermeidung von Anlaufschwierigkeiten wurden mit einigen Lieferländern Übergangsregelungen getroffen, durch die für eine gewisse Zeit verwaltungsmäßige Erleichterungen geschaffen wurden.

Zur Vermeidung von Verkehrsverlagerungen auf dem Textilsektor sind u. a. am 1. Mai 1978 umfassende und detaillierte Regelungen über die Erlangung des Ursprungs einer Ware und über den Ursprungsnachweis in Kraft getreten. Dabei wurden die von der Kommission ehemals angestrebten radikalen Änderungen der Ursprungsregeln vermieden.

Mit Spanien und Portugal wurden Arrangements für das Jahr 1978 getroffen. Beide Länder ließen grundsätzliche Bereitschaft zum Abschluß mehrjähriger Vereinbarungen erkennen. Die mit der griechischen Industrie getroffenen Absprachen wurden in ein offizielles Abkommen mit der Regierung Griechenlands übergeführt. Ferner hat die Gemeinschaft mit Bangladesh und Haiti auf Wunsch dieser Länder bilaterale Abkommen abgeschlossen.

Die Bundesregierung hat sich — wie auch bei den Verhandlungen über die Textilabkommen — mit Erfolg für eine angemessene, praxisorientierte Anwendung der Abkommen und einen akzeptablen Interessenausgleich zwischen den Lieferländern und der Gemeinschaft eingesetzt; ebenso hat sie wesentlich an der Fortsetzung der gemeinschaftlichen Textilhandelspolitik mitgewirkt.

113. Zur Beobachtung der von ihr als schwierig betrachteten Lage auf dem Schuhsektor hat die Kommission ab Mai eine gemeinschaftliche vorherige Überwachung der Schuhereinfuhren aus bestimmten Ländern eingeführt. Die Bundesregierung hat sich aus Sorge vor weiterreichenden protektionistischen Entwicklungen entschieden gegen dieses Vorgehen ausgesprochen. Sie konnte erwirken, daß die Kommission die vorherige Überwachung zum 31. Oktober 1978 wieder aufhob. Von diesem Zeitpunkt ab wird lediglich eine nachträgliche Überwachung der tatsächlichen Einfuhren stattfinden, mit der keine handelsbeschränkenden Tendenzen verbunden sind.

114. Die Kommission hat nach dem Abschluß des Handelsabkommens mit der VR China vorgeschlagen, eine gesonderte Einfuhrverordnung für die VR China zu schaffen, deren Text der Einfuhrverordnung für die übrigen Staatshandelsländer vergleichbar ist. Nachdem der Rat über diesen Text am 18. September 1978 Einigkeit erzielte, muß nunmehr die Novellierung der beiden Einfuhrverordnungen 109/70 und 1439/74 weiterverfolgt werden.

115. Das Ergebnis des Gesprächs der Bundesregierung mit der Kommission über deren Genehmigungspraxis bei Anträgen nach Artikel 115 EWGV zur Abwehr von Umwegefuhren ist insgesamt positiv zu werten. Es wurde Übereinstimmung festgestellt, daß der Freiverkehr innerhalb der Gemeinschaft so wenig wie möglich gestört und Anträge nach Artikel 115 EWGV nach einem strengen Maßstab beurteilt werden sollen. Die Kriterien, die die Kommission bei ihren Entscheidungen anwendet, decken sich weitgehend mit den Vorstellungen der Bundesregierung. Die hohe Zahl von Genehmigungen nach Artikel 115 EWG im Textilsektor hat ihren Grund überwiegend in den Vereinbarungen im Rahmen des Welttextilabkommens. Die Selbstbeschränkungsabkommen und Arrangements haben zu einer Aufteilung der Textilwaren in eine Vielzahl von Kategorien mit entsprechenden Höchstmengen geführt.

Die Bundesregierung wird das Gespräch mit der Kommission fortsetzen.

XVIII. Erweiterung der Gemeinschaft

116. Während der Berichtszeit konnten die Verhandlungen mit Griechenland in den Bereichen Zollunion (Warenverkehr für gewerbliche Erzeugnisse), Kapitalverkehr, EGKS und EURATOM im wesentlichen abgeschlossen werden.

Im Bereich „Außenbeziehungen der Gemeinschaft“ wurden wichtige Fortschritte erzielt.

Bei den bevorstehenden Verhandlungen werden der Sozialsektor einschließlich Freizügigkeit der Arbeitskräfte sowie der Komplex der Agrarpolitik im Mittelpunkt stehen, sobald die Gemeinschaft nach Vorlage der z. T. noch ausstehenden Kommissionsvorschläge eine Verhandlungsposition gebildet hat. Die Bundesregierung ist bemüht, in ihrer besonderen Verantwortung als Ratsmacht diesen Prozeß zu beschleunigen.

117. Am 23. Mai 1978 hat die Kommission ihre Stellungnahme zum Beitrittsantrag Portugals vorgelegt. Sie unterstreicht darin die politischen Gründe zugunsten einer Aufnahme Portugals in die Gemeinschaft, macht aber zugleich die wirtschaftlichen Probleme deutlich. Der Rat hat sich mit dieser Stellungnahme am 6. Juni 1978 befaßt und die Aufnahme der Beitrittsverhandlungen mit Portugal beschlossen. Sie sollen Mitte Oktober eröffnet werden. Der Beginn der Sachgespräche ist für Dezember vorgesehen.

118. Die Stellungnahme der Kommission zum Beitrittsantrag Spaniens steht noch aus. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, daß sich der Rat noch vor Ablauf des Jahres mit diesem Antrag befaßt und strebt einen positiven Beschluß über den spanischen Beitritt an.

XIX. Beziehungen zu EFTA-Staaten

119. Nach Abschluß des Zollabbaus für den größten Teil des Handels mit gewerblichen Erzeugnissen

entwickeln sich zunehmend engere Beziehungen, wie es der erhöhten wirtschaftlichen Interdependenz und dem Wunsch der EFTA-Staaten nach einer vertieften Zusammenarbeit, der auf dem EFTA-Gipfel im Mai 1977 zum Ausdruck gebracht wurde, entspricht. Am 27. Juni hat der Rat die Bedeutung dieser Zusammenarbeit betont und ihre Intensivierung befürwortet. Er sprach sich für die optimale Ausschöpfung der Freihandelsabkommen aus und erklärte die Bereitschaft der Gemeinschaft, mit den EFTA-Staaten auch in Bereichen von beiderseitigem Interesse, die von den Freihandelsabkommen nicht erfaßt werden, zusammenzuarbeiten. Die Kommission wird dem Ausschuß der Ständigen Vertreter laufend über die Entwicklung dieser Zusammenarbeit unterrichten; dieser berichtet dem Rat vor Jahresende.

Die Bundesregierung begrüßt und unterstützt diese Politik einer Intensivierung der EFTA-Beziehungen der EG, die nicht nur im gesamteuropäischen Interesse, sondern auch im besonderen Interesse der Bundesrepublik Deutschland als dem größten Wirtschaftspartner der EFTA-Länder in der EG liegt.

120. Wie in den Gemischten Ausschüssen regelmäßig festgestellt wird, funktionieren die Freihandelsabkommen allgemein in befriedigender Weise. Probleme ergeben sich allerdings bei den sensiblen Produkten des Protokolls Nr. 1. So wurde bei den noch bestehenden 18 indikativen Papierplafonds im Berichtszeitraum bereits in sechs Fällen nach Überschreitung des Plafonds auf Antrag eines Mitgliedstaates für den Rest des Jahres der Drittlandszoll wiedereingeführt. Betroffen waren in zwei Fällen Finnland, in einem Fall Schweden und in drei Fällen Österreich. In zwei Fällen (Schweden und Finnland) wurde auch bei Ferrolegierungen nach Überschreiten des Plafonds der Drittlandszoll wiedereingeführt.

121. Die Bundesregierung hat Bedenken dagegen erhoben, daß einzelne Mitgliedstaaten nahezu automatisch die Einführung von Drittlandszöllen bei Plafondsüberschreitung auslösen, auch wenn sie selbst keine nennenswerten Einfuhren getätigt haben. Sie setzt sich dafür ein, daß Drittlandszölle nur dann wiedereingeführt werden, wenn zuvor in innergemeinschaftlichen Konsultationen ein solches Vorgehen im konkreten Fall sachlich gerechtfertigt worden ist.

XX. Beziehungen zu Mittelmeerländern

122. Im Hinblick auf den bevorstehenden Abschluß der einzelstaatlichen Ratifizierungsverfahren zu den Kooperationsabkommen und den Finanzprotokollen mit den Maghreb- und Maschrekstaaten, mit Israel, Griechenland, Türkei, Zypern und Malta konzentrierte sich die Tätigkeit der Gemeinschaft auf die Vorbereitung der operativen Arbeiten. EG-Kommission und Europäische Investitionsbank entsandten Missionen in die meisten Partnerländer, um über Vorschläge für geeignete Projekte zu beraten.

EG-intern wurden die notwendigen verfahrensmäßigen Voraussetzungen für die Durchführung von Finanzierungen geschaffen. Die Bundesregierung wirkt darauf hin, daß die in den Abkommen mit den südlichen und östlichen Mittelmeeranrainern erstmals geschaffenen Kooperationsorgane ihre Tätigkeit so schnell wie möglich nach Inkrafttreten dieser Abkommen aufnehmen.

123. Im Verhältnis zur Türkei bahnt sich nach dem Besuch von Ministerpräsident Ecevit in Brüssel am 25. Mai 1978 ein Wandel an, der zu einer Neubelebung der Beziehungen im Rahmen der Assoziation unter besonderer Berücksichtigung der türkischen Wirtschaftslage führen soll. Nach intensiven Expertengesprächen wird mit entsprechenden Vorschlägen der EG-Kommission an den Rat für Oktober gerechnet. Die Bundesregierung mißt diesen Vorschlägen nicht zuletzt im Hinblick auf den griechischen Beitritt wesentliche Bedeutung bei.

124. Nach schwierigen Verhandlungen hat sich die Gemeinschaft mit Zypern auf zusätzliche Einfuhrerleichterungen bei Agrarerzeugnissen mit Wirkung ab 1. Juli 1978 geeinigt.

XXI. Abkommen von Lomé

125. Am 24. Juli 1978 wurden in Brüssel die Verhandlungen über das Folgeabkommen des Abkommens von Lomé, das am 1. März 1980 ausläuft, eröffnet. Die Gemeinschaft vertrat dabei den Standpunkt, daß es darauf ankomme, die Beziehungen zu konsolidieren, weshalb nach ihrer Auffassung die Vertragsinhalte des bestehenden Abkommens mit gewissen Anpassungen und Ergänzungen erneuert werden sollten. Als Ergänzung wurden u. a. Bestimmungen über den Schutz privater Investitionen vorgeschlagen. Dagegen vertraten die AKP-Staaten die Meinung, das Abkommen müßte in allen Bereichen zu ihren Gunsten verbessert werden, um die Entwicklung des Handels und die Industrialisierung zu beschleunigen.

Die Sachgespräche wurden am 18. September 1978 zwischen der Kommission und den Beauftragten der AKP-Staaten aufgenommen. Die Bundesregierung hat sich das Ziel gesetzt, noch unter deutscher Präsidentschaft eine Konferenz auf Ministerebene einzuberufen, auf der die bis dahin anstehenden politischen Entscheidungen für den Fortgang und Abschluß der Vertragsverhandlungen getroffen werden sollen.

126. Bei der laufenden Durchführung des Lomé-Abkommens wurde am 22. Juni 1978 Einigung über den Garantiepreis für Zucker aus den AKP-Staaten für das laufende Zuckerjahr durch eine Erhöhung um ca. 2 % gegenüber dem Vorjahr erzielt.

Im Rahmen des Systems zur Stabilisierung der Exporterlöse für Rohstoffe (STABEX) hat die Kommission für das Jahr 1977 bisher Ausgleichsanträge für rd. 20 Millionen ERE (ca. 51 Millionen DM)¹⁾

¹⁾ 1 ERE = 2,57 DM, Stichtag 22. August 1978.

— bei einem Jahresplafond von 75 Millionen ERE — (ca. 193 Millionen DM) vorgelegt. Mit weiteren Anträgen ist jedoch noch zu rechnen.

Beim Europäischen Entwicklungsfonds waren per Juli 1978 rd. 1,4 Mrd. ERE (ca. 3,6 Mrd. DM) oder knapp 50 % der Gesamtmittel gebunden.

Hinsichtlich der im Abkommen vorgesehenen Vereinheitlichung der Vergaberegeln für Fonds-Projekte wurde nach dem bereits zugeleiteten Entwurf für Bauleistungen im Juni 1978 der Entwurf für Dienstleistungsaufträge (Ingenieur- und Consulting-Aufträge) vom Rat verabschiedet und den AKP-Staaten zugeleitet.

XXII. Beziehungen zu anderen Drittstaaten

USA

127. Im Dialog zwischen den USA und der EG lag das Hauptgewicht wiederum auf der GATT-Runde (insbesondere Erörterung der Verhandlungsangebote im Zollsektor, Gespräche über einen Verhaltenskodex Subventionen/Ausgleichszölle, Schutzklausel, Agrarbereich). Beiden Seiten ist an einem zügigen, erfolgreichen Fortschritt der Verhandlungen gelegen. Sie wollen damit auch der Gefahr eines weltweit zunehmenden Protektionismus begegnen, wozu sie sich auf dem Bonner Wirtschaftsgipfel gemeinsam mit den anderen Konferenzteilnehmern verpflichtet haben.

Kanada

128. In Ausfüllung des Rahmenabkommens über handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der EG und Kanada besuchte eine Delegation von Vertretern der kanadischen Datenverarbeitungsindustrie Europa und führte Gespräche über Möglichkeiten der Kooperation bei der Entwicklung und Vermarktung neuer Produkte sowie der Zusammenarbeit auf dritten Märkten.

Im Dialog zwischen Kanada und der EG auf hoher Ebene wurden der Stand der GATT-Runde, die kanadischen Beschränkungen im gewerblichen Bereich sowie die Situation des Welthandels nach dem Bonner Wirtschaftsgipfel erörtert. Beide Seiten wollen sich in Verfolg der Ziele des Gipfels für einen Abbau von Beschränkungen einsetzen.

Japan

129. Nachdem sich der Europäische Rat wiederholt mit den Handelsproblemen zwischen der Gemeinschaft und Japan befaßt hatte, können jetzt erste Anzeichen dafür festgestellt werden, daß sich diese Probleme etwas zu entschärfen beginnen:

— Der Überschuß in der Handelsbilanz Japans gegenüber der Gemeinschaft auf Dollar-Basis hat

im ersten Halbjahr 1978 im Vergleich zum Vorjahr nicht weiter zugenommen (auf Yen-Basis war er sogar leicht rückläufig).

- Die Einfuhr industrieller Erzeugnisse in Japan hat zugenommen.

Wenn auch die bisher vorliegenden Daten noch nicht ausreichen, um einen eindeutigen Trend auszumachen, so kann doch festgestellt werden, daß Japan auf die Besorgnisse seiner Handelspartner erste Reaktionen gezeigt hat. Allerdings wird die weitere Entwicklung, insbesondere auch der Einfluß der Yen-Aufwertung auf den Handel mit Japan sehr sorgfältig beobachtet werden müssen.

130. Die Gemeinschaftsorgane werden die Verhandlungen mit der japanischen Regierung fortsetzen und sich dabei an den Zielen der am 24. März 1978 in Tokio zwischen der EG-Kommission und der japanischen Regierung verabschiedeten und am 4. April vom Ministerrat, am 7. April vom Europäischen Rat gebilligten gemeinsamen Erklärung orientieren:

- Japanisches Wirtschaftswachstumsziel von 7 % im Fiskaljahr 1978/79 (das auf Wirtschaftsgipfel bekräftigt wurde);
- Abbau des japanischen Leistungsbilanzüberschusses im Fiskaljahr 1978/79 um etwa 1/3 gegenüber 1977/78;
- Steigerung der Einfuhr von gewerblichen Erzeugnissen aus den EG nach Japan;
- Einfuhrförderung Japans (Einkaufs- und Verkaufsmissionen);
- Wesentliche Verbesserung der japanischen Entwicklungshilfe (Annäherung an Leistungsniveau der anderen Industrieländer).

Die EG-Kommission wird dem Europäischen Rat bald erneut über den Stand der Bemühungen um die Verbesserung der Wirtschaftsbeziehungen der Gemeinschaft zu Japan berichten.

Australien

131. Die Kontakte zwischen der EG-Kommission und Australien zur Intensivierung der wirtschaftlichen Beziehungen wurden auf der Grundlage der allgemeinen Orientierung des Rates für die Kommission vom 6. Juni 1978 fortgesetzt. In den Gesprächen über die australischen Forderungen an die EG (vorwiegend im Agrarbereich) wurde auf Seiten der EG die Auffassung vertreten, daß Australiens bilaterale Wünsche vorwiegend Gegenstand der multilateralen Handelsverhandlungen seien und deshalb die dort erzielten Ergebnisse abgewartet werden müßten.

Iran

132. Auf Grundlage des im November 1976 vom Rat erteilten Mandats führte die Kommission im Berichtszeitraum weitere Sondierungsgespräche, die gewisse Präzisierungen iranischer Wünsche ergaben.

Ein Abschluß der Verhandlungen ist noch nicht in Sicht. Die iranische Seite hält bislang am Gedanken eines Präferenzabkommens fest, das von der Gemeinschaft wegen seines Präzedenz-Charakters für die Wünsche anderer Staaten abgelehnt wird.

Jugoslawien

133. Auf der Basis des im Januar 1978 vom Rat angenommenen Mandats hat die Gemeinschaft die Verhandlungen mit Jugoslawien über ein neues Handelsabkommen begonnen. Aufgrund der bisherigen Verhandlungsergebnisse soll dieses Mandat nunmehr geändert werden. In Orientierung an den mit anderen Mittelmeerländern geschlossenen Abkommen beabsichtigt die Kommission, dem Rat im Herbst genaue Vorschläge für den gewerblichen Sektor, die Landwirtschaft, den finanziellen und sozialen Bereich vorzulegen, die durch ihren Inhalt den besonderen Charakter der Beziehungen der Gemeinschaft zu Jugoslawien bestätigen und einen zufriedenstellenden Abschluß der Verhandlungen möglichst noch vor Jahresende sicherstellen sollen.

Staatshandelsländer

134. Ende Mai 1978 fanden in Moskau Gespräche zwischen der Gemeinschaft — vertreten durch Vizepräsident Haferkamp — und dem RGW — vertreten durch Generalsekretär Faddejew — über die künftige Gestaltung der Beziehungen zwischen den beiden Organisationen und ihren Mitgliedstaaten statt. Daran haben sich erste Expertengespräche angeschlossen. Die Gespräche sollen in diesem Jahr fortgesetzt werden, nachdem der gemeinsame Wille zur Herstellung von Beziehungen bekundet worden ist, der rechtliche Rahmen und der Themenkreis jedoch noch weiterer Vorerörterungen bedürfen.

135. Am 3. April 1978 ist das für fünf Jahre geschlossene Handelsabkommen zwischen der EG und der Volksrepublik China in Brüssel unterzeichnet worden. Das Abkommen hat für beide Partner erhebliche wirtschaftliche und politische Bedeutung; es soll der Beginn einer Entwicklung sein, die für beide Seiten von Vorteil sein wird.

XXIII. Gemeinschaftliche Politik der Zusammenarbeit mit den Entwicklungsländern

136. Am 25. April 1978 konnte sich der Rat über den Entwurf einer auf Artikel 235 gestützten Rahmenverordnung für die 1976 angelaufene finanzielle und technische Zusammenarbeit mit den sog. nicht-assoziierten Entwicklungsländern einigen. Damit kommt die Gemeinschaft einem auch von deutscher Seite schon immer angestrebten Ziel einer regional ausgewogeneren Zusammenarbeitspolitik der Gemeinschaft ein Stück näher. Der Entwurf sieht vor, daß sich die Hilfe „in der Regel an die am stärk-

sten benachteiligten Entwicklungsländer richtet. Bei der Anwendung dieses Grundsatzes ist eine Präsenz der Gemeinschaft in den großen Entwicklungsgebieten der Welt zu gewährleisten".

Die Hilfe soll „zur Verbesserung der Lebensbedingungen der bedürftigsten Bevölkerungsschichten in diesen Ländern beitragen“. Es ist vorgesehen, daß die EG-Mitgliedsländer in einem Regierungsausschuß bei der Entscheidung über die Vergabe der Mittel mitwirken.

Die Verordnung kann allerdings erst in Kraft treten, wenn die vom Europäischen Parlament beantragte Konzertierung zur Klärung einiger noch offener Fragen abgeschlossen ist.

Daneben einigte sich der Rat über die Grundlinien für die Verwendung der im EG-Haushalt 1978 bereitgestellten 70 Millionen ERE für Hilfe an Nicht-assoziierte. Die endgültige Entscheidung über die Projekte fällt der Ministerrat in einer späteren Sitzung.

137. Im Rahmen der Diskussionen über Harmonisierung und Koordinierung der Entwicklungspolitiken der Mitgliedsländer untereinander und in bezug auf die EG-Entwicklungszusammenarbeit bekräftigten die Entwicklungsminister u. a. auch die Rolle der Entwicklungsländer bei der Wiederbelebung der Weltwirtschaft.

XXIV. Internationale Übereinkommen

Getreide

138. Die Verhandlungen über ein Getreideübereinkommen haben in den GATT-Handelsverhandlungen einen hohen Stellenwert. Eine Einigung auf einen für alle Beteiligten akzeptablen Übereinkommens-text war bisher nicht möglich. Die Verhandlungen werden unter Beteiligung der Bundesregierung im Rahmen der EG weitergeführt.

Zucker

139. Die EG- und mit ihr die Bundesregierung — sondieren derzeit die Möglichkeit eines Beitritts zum Internationalen Zuckerübereinkommen von 1977. Voraussetzung hierfür ist ein angemessener Exportanteil der EG auf dem Weltmarkt.

Kakao

140. Der Internationale Kakaorat hat beschlossen, das im September 1979 auslaufende Internationale Kakaoübereinkommen neu zu verhandeln. Die Vorbereitungen hierzu sind bereits angelaufen. Die Bundesregierung wird sich an den Neuverhandlungen beteiligen.

Olivenöl

141. Das Internationale Olivenölübereinkommen — dem die Bundesrepublik und die EG angehören — wurde um ein weiteres Jahr bis Dezember 1979 verlängert. Ferner wurde eine Neuverhandlung des Abkommens für 1979 beschlossen.

